

2. Allgemeine Gütergemeinschaft.*

* Alles Vermögen der Gatten, gegenwärtiges und künftiges, soweit es nicht Vorbehalts- oder Sondergut ist, wird gemeinsames Eigentum; Gemeinschaft zur gesamten Hand. Das Gesamtgut steht in der Verwaltung des Mannes und trägt die ehelichen Lasten. Verwaltungshandlungen des Mannes verpflichten die Frau nicht. Die Verfügung des Mannes über Gesamtgut ist beschränkt. Ist die Gemeinschaft aufgehoben, so wird das nach Tilgung der Schulden vorhandene Gesamtgut gleichheitlich geteilt, die Überschuldung trägt der Mann allein. Bei beendeter Ehe tritt nicht Aufhebung sondern fortgesetzte GG. ein.

Abschluß des Ehevertrags §. 1437.

Ein Ehevertrag, durch den die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart oder aufgehoben wird, kann nicht durch einen gesetzlichen Vertreter¹ geschlossen werden.

Ist einer der Vertragsschließenden in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so bedarf er der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.² Ist der gesetzliche Vertreter ein Vormund⁴, so ist die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts⁴ erforderlich.

I 1941¹, IIa 1936, IIb 1422, III 1420. M. IV, 326, 333. Prot. IV, 290 bis 292, 298, VI, 279. D. 198.

1. § 105 N. 4. Nur durch den Gatten oder Verlobten selbst, wenn nötig unter Zustimmung des gesetzl. Vertreters, s. Abs. 2. Überhaupt nicht durch einen Geschäftsunfähigen. Abschluß durch Bevollmächtigten nicht ausgeschlossen; vgl. § 1434 N. 1. Ebenso bei Fahrnisgemeinschaft (§ 1549), jowie im Falle des § 1508², nicht bei Errungenschaftsgemeinschaft.

2. dem die Sorge für das Vermögen zusteht. Zustimmung § 182, Form § 182².

3. also nicht, wenn der Vertragsschließende unter elterl. Gewalt steht (Mädchen § 1303). Der Pfleger steht dem Vormunde gleich, § 1915.

4. Zuständigkeit FGG. §§ 35, 36, 43. Dem Vormunde gegenüber zu erklären.

I. Massen. 1. Gesamtgut §. 1438.

Das Vermögen des Mannes und das Vermögen der Frau¹ werden durch die allgemeine Gütergemeinschaft gemeinschaftliches Vermögen beider Ehegatten (Gesamtgut).² Zu dem Gesamtgute gehört auch das Vermögen, das der Mann oder die Frau während der Gütergemeinschaft erwirbt.³

Die einzelnen Gegenstände werden gemeinschaftlich⁴, ohne daß es einer Uebertragung durch Rechtsgeschäft bedarf.⁵

Wird ein Recht gemeinschaftlich, das im Grundbuch eingetragen ist oder in das Grundbuch eingetragen werden kann⁶,

so kann jeder Ehegatte von dem anderen die Mitwirkung zur Berichtigung des Grundbuchs⁷ verlangen.

I 1342, 1843, II a 1387, II b 1423, III 1421. *Pr.* IV, 335, 336. *Prot.* IV, 232, 233, VI, 398. *D.* 198.

1. bewegliches wie unbewegliches. Ausnahmen s. §§ 1439, 1440.

2. Mit dem Abschluß der Ehe, wenn der Ehevertrag vorher, mit dem Abschluß des Ehevertrags, wenn er nachher geschlossen wird. Gemeinschaft zur gesamten Hand, s. § 1442.

3. entgeltlich oder unentgeltlich, unter Lebenden oder von Todes wegen; aber §§ 1439, 1440. Auch Forderungen des einen oder anderen Gatten, z. B. Entschädigungsansprüche wegen erlittener Verletzungen, *E. ZW.* 10⁶¹⁶. Bis zum Beweise des Gegenteils gilt alles Vermögen als Gesamtgut, ebenso bei der Fahrnisgem., s. auch § 1527 A. 1. Gesamtgut wird nicht, was mit Mitteln des Vorbehaltsguts erworben wird; bei der Fahrnisgem. auch nicht, was mit Mitteln des eingebr. Guts erworben wird. Auch der Erbteil, der einem Gatten anfällt, wird Gesamtgut; der andere Gatte wird aber nicht Miterbe *E. Bay.* 2²². Inventarrecht s. § 2008.

4. Folgerung daraus: Recht des Straf-antrags sowohl des Mannes als der Frau *E. RSt.* 34⁶⁴.

5. Übergang kraft Gesetzes, ohne daß der andere Gatte bei dem Erwerbe mitgewirkt zu haben braucht *E. Bay.* 6²⁴⁴. Ist der erwerbende Gatte allein als Eigentümer in das Grundbuch eingetragen, so kann der andere Berichtigung verlangen. S. auch *E. FG.* 2⁹⁰, 4¹⁰⁸. Gilt nicht, wenn Vorbehaltsgut zum Gesamtgut oder bei der Errungenschafts- oder der Fahrnisgemeinschaft eingebr. Gut zum Gesamtgut erklärt werden soll; hier bedarf es der Übertragung des Miteigentums an den anderen Gatten. Soll Gesamtgut zu Vorbehaltsgut werden, so bedarf es ebenfalls zweier Verträge, des Ehe- und des Übertragungsv. vertrags; ist aber für letzteren keine abweichende Form nötig, so ist einheitlicher Abschluß möglich *E. Bay.* 6²⁹⁵, ebenso 7⁴⁰⁴, 8³²³.

6. §§ 873 ff. 7. §§ 894 ff. Eintragung eines Widerspruchs § 899. Die Mitwirkung erzwingbar, *RPD.* §§ 894, 895. Die allg. *GG.* wird im Gegensatz zum gesetzl. Güterstand (§ 1404) in das Grundbuch eingetragen. Vgl. *GGD.* § 48; auch §§ 34, 35. Für bestehende Ehen: *B. UG.* a. 26.

2. Sondergut

§. 1439.

Von dem Gesamtgut ausgeschlossen sind Gegenstände, die nicht durch Rechtsgeschäft übertragen werden können.¹ Auf solche Gegenstände finden die bei der Errungenschaftsgemeinschaft für das eingebrachte Gut geltenden Vorschriften², mit Ausnahme des §. 1524³, entsprechende Anwendung.

I 1351, II a 1339, II b 1424, III 1423. *Pr.* IV, 344. *Prot.* IV, 234 bis 237, 240. *D.* 199.

1. §§ 1486², 1522, 1552. Sachen und Rechte des Mannes oder der Frau. Beispiele: Lehen, Familiensidealkommissionen, Nießbrauch (§ 1059), *Erner* §§ 400, 514, 847¹, 1092, 1093. Ebenso die Ansprüche auf In-

validen- und Unfallrenten, soweit sie unübertragbar sind. §§ 119, 1325
 WVerf. D. Wegen der Früchte aus solchen Gegenständen s. A. 2.

2. D. h. sie werden für Rechnung des Gesamtguts vom Manne verwaltet und die Nutzungen, die nach dem gesetzl. Güterstande dem Manne zufallen würden (§ 1383), fallen dem Gesamtgute zu.

3. D. h. rechtl. Ersetzung tritt nicht ein. Die in § 1524 aufgezählten Erwerbungen fallen in das Gesamtgut, § 1438¹. Wird z. B. ein Nießbrauch durch Geld abgelöst oder eine unübertragbare Forderung eingezogen, so fällt der Erlös oder Betrag in das Gesamtgut.

3. Vorbehaltsgut §. 1440.

Von dem Gesamtgut ausgeschlossen ist das Vorbehaltsgut.¹

Vorbehaltsgut ist, was durch Ehevertrag für Vorbehaltsgut eines der Ehegatten erklärt ist² oder von einem der Ehegatten nach §. 1369 oder §. 1370 erworben wird.³

I 1346, 1347, 1349, II a 1840, II b 1425, III 1423. W. IV, 340. Prot. IV, 234, 240. D. 199.

1. §§ 1365 ff. Auch der Mann kann Vorbehaltsgut haben. Anders §§ 1526², 1555. Der Erwerb der Frau aus ihrer Arbeit oder aus einem selbständigen Erwerbsgeschäfte wird nur Vorbehaltsgut, wenn durch Ehevertrag bedungen; ebenso die in § 1366 erwähnten Sachen.

2. f. § 1368 A. 1, 2. Unzulässigkeit einer Vereinbarung, nach der künftige Schenkungen aus dem Gesamtgut an einen Gatten Vorbehaltsgut werden sollen, s. E. F. G. 6⁵³. § 1438² gilt nicht; soll daher ein Gesamtgutsgrundstück Vorbehaltsgut werden, so ist Auflassung erforderlich. Vgl. § 1438 A. 5. Form § 1434. Daß ein Grundstück Vorbehaltsgut ist, wird nicht in das Grundbuch eingetragen E. F. G. 4²⁶¹.

3. Zuwendung unter der Bedingung, daß die zugewandte Sache Vorbehaltsgut werde; Fall der rechtl. Ersetzung. Die Vermutung spricht gegen die Eigenschaft als Vorbehaltsgut.

Rechtsverhältnis des Vorbehaltsguts §. 1441.

Auf das Vorbehaltsgut der Frau finden die bei der Gütertrennung¹ für das Vermögen der Frau geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung; die Frau hat jedoch dem Manne zur Bestreitung des ehelichen Aufwandes einen Beitrag nur insoweit² zu leisten, als die in das Gesamtgut³ fallenden Einkünfte⁴ zur Bestreitung des Aufwandes nicht ausreichen.

I 1850, II a 1341, II b 1426, III 1424. W. IV, 345. Prot. IV, 234, 235, 240. D. 199.

1. §§ 1427 ff., insbes. §§ 1431, 1435. Vgl. § 1371 A. 1, 2. Nicht auf das Vorbehaltsgut des Mannes. Dieser hat in Ansehung seines Vorbehaltsguts die gleiche Stellung, wie wenn er nicht verheiratet wäre. Nur §§ 1360¹, 1361, 1601. Vgl. auch § 1467 A. 3, 4.

2. nicht, wie in § 1427² einen angemessenen Beitrag, sondern nur subsidiär. Der Beitrag ist wie in § 1427² nicht aus dem Stammvermögen zu leisten, vgl. § 1371. Der Mann hat keinen Beitrag zu leisten, weil er für die zur Bestreitung des ehel. Aufwandes eingegangenen Verbindlichkeiten ohnehin persönlich haftet §§ 1458, 1459.

3. weil nicht der Mann, sondern das Gesamtgut den ehelichen Aufwand trägt. 4. beider Gatten, auch ihr Arbeitsverdienst. Nicht auch die Einkünfte aus dem beiderseitigen Vorbehaltsgute. Nicht das Stammvermögen des Gesamtguts.

II. Rechte der Gatten

1. am Gesamtgute §. 1442.

Ein Ehegatte¹ kann nicht über seinen Antheil an dem Gesamtgut und an den einzelnen dazu gehörenden Gegenständen² verfügen³; er ist nicht berechtigt, Theilung zu verlangen.⁴

Gegen eine Forderung, die zu dem Gesamtgute gehört, kann der Schuldner nur eine Forderung aufrechnen⁵, deren Berichtigung aus dem Gesamtgute verlangt werden kann.⁶

I 1844 Say 2, 1845¹ Galbsatz 1², II a 1388, II b 1427, III 1425. R. IV, 397. Prot. IV, 232 bis 234, 238, 239.

1. auch der Mann nicht. Auch nicht mit Zustimmung des anderen Gatten. 2. Sachen und Rechte. Verfügungen über das Gesamtgut im ganzen oder über einzelne Gegenstände s. § 1443.

3. mit dinglicher Wirkung s. § 1375 A. 3; nach E. ZW. 03^{B. 26}, auch nicht mit obligatorischer. Letztwillige Verfügungen gehören nicht hierher.

4. Abs. 1 bezeichnet den Inhalt der Gemeinschaft zur gesamten Hand; ebenso bei der Gesellschaft § 719 — Gegensatz die Gemeinschaft §§ 747, 749. Vgl. auch die Erbengemeinschaft §§ 2032 ff. u. § 1471². Anteilsrechte, kein Miteigentum nach Bruchteilen. Vgl. E. R. 60¹²⁴. Aber die rechtliche Gestaltung der Anteilsrechte an dem Gesamtgut und an dessen einzelnen Gegenständen s. E. Ban. 6⁹⁸³ u. R. 56²⁰⁹, 65²²¹. Die Anteile können erst nach der Aufhebung der GG. als selbständige Vermögensrechte geltend gemacht werden E. Ban. 4⁴⁹⁵. Bis dahin sind sie nicht der Zwangsvollstreckung unterworfen, ZPD. § 860¹, u. gehören nicht zur Konkursmasse, R. C. § 1¹. Anders nach Beendigung der GG., ZPD. § 860²; Pfändung des Anteils für den Fall, daß er als selbständiges Recht zur Entstehung gelangt E. R. 51¹¹⁶, 56⁹, Ban. 8¹¹⁴. Auseinandersetzung §§ 1471, 1494 bis 1497. Teilung §§ 753, 754, ZWG. § 181.

5. §§ 387 ff., vgl. § 719². 6. Gesamtgutsverbindlichkeiten § 1459. Aufrechnen können alle Gläubiger des Mannes; von den Gläubigern der Frau die in § 1459 A. 2 bezeichneten.

2. des Mannes §. 1443.

Das Gesamtgut unterliegt der Verwaltung des Mannes.¹ Mann ist insbesondere berechtigt, die zu dem Gesamt-

gute gehörenden Sachen in Besitz zu nehmen², über das Gesamtgut zu verfügen³ sowie Rechtsstreitigkeiten, die sich auf das Gesamtgut beziehen, im eigenen Namen zu führen.⁴

Die Frau⁵ wird durch die Verwaltungshandlungen des Mannes weder Dritten noch dem Manne gegenüber persönlich verpflichtet.⁶

I 1352, IIa 1342, IIb 1428, III 1426. R. IV, 348. Prot. IV, 238, 239, VI, 289. D. 199.

1. allein. Die Frau ist von der Verwaltung ausgeschlossen, jedoch §§ 1449 bis 1454. Der Mann kann ihr aber einzelne Verwaltungshandlungen übertragen, E. R. 60¹⁴⁶. Der Mann ist der Frau für die Verwaltung nicht verantwortlich (§ 1456); die Schranken, die für die Verwaltung des eingebr. Gutes beim gesetzl. Güterstande gelten (z. B. § 1377²⁻³), gelten hier nicht; auch die Auskunftsspflicht des § 1374 nicht E. R. 72¹². Schranken § 1456 Satz 2, § 1468. Die Verwaltungsbefugnis enthält aber so wenig wie bei dem gesetzl. Güterstande die Befugnis, die Frau zu vertreten; wo daher die Zustimmung der Frau erforderlich ist, kann sie nur die Frau selbst erklären oder § 1447, E. Bay. 7⁴⁶.

2. § 1373. 3. Der Mann verpflichtet das Gesamtgut durch seine Handlungen; er kann es mit Schulden in beliebiger Höhe belasten, selbst auf die Gefahr der Zwangsvollstreckung hin, E. R. 54²⁸². Er ist zum Erwerb beweglicher und unbeweglicher Sachen und zur Verfügung über Sachen und Rechte des Gesamtguts befugt, und zwar auch soweit sie von der Frau herrühren. Ausnahmen §§ 1444 bis 1446. Verfügung s. § 1375 N. 3. Vgl. E. FG. 2²⁴⁵. Der Mann handelt in eigenem Namen, er verfügt nicht, soweit es sich um den Anteil der Frau handelt, als deren gesetzl. Vertreter. So auch E. Bay. 9⁴¹³. Er kann daher z. B. in eigenem Namen eine gütergemeinschaftliche Hypothek löschen lassen, E. Bay. 5³²²; s. auch FG. 4¹⁰⁸. Rechtsgeschäftl. Erklärungen für das Gesamtgut sind ihm gegenüber abzugeben E. Bay. 9⁴¹³. Prüfungsrecht und -pflicht des Grundbuchrichters s. E. FG. 9²⁷¹, vgl. auch Bay. 9⁵¹³, RG. 38 A. 215 und § 1446 N. 1.

4. Als Kläger oder Beklagter. Auch in den Fällen der §§ 1444 bis 1446. So auch E. FG. 12⁷⁷; bezieht sich aber nicht auf einen Prozeßvergleich; zu einem solchen bedarf der Mann in den Fällen der §§ 1444 bis 1446 der Zustimmung der Frau. Er braucht nicht auf Leistung an beide Gatten zu klagen E. R. 67²⁰⁵. Die Frau ist nicht Partei, wenn auch im Sinne von ZPD. § 393¹ Nr. 4 unmittelbar beteiligt E. Bay. 3³⁸⁹; sie kann als Zeuge vernommen werden E. RW. 68⁷⁰. Mit Zustimmung des Mannes kann die Frau auch einen Rechtsstreit mit Wirkung gegen das Gesamtgut führen. S. E. R. 57⁷⁷ u. 60¹⁴⁶ u. ferner § 1449 N. 2. Klagen gegen das Gesamtgut können gegen den Mann allein, aber auch gegen Mann und Frau gerichtet werden; letzteres kann sich wegen der Vollstreckung nach der Beendigung der Gütergemeinschaft empfehlen. Vgl. ZPD. § 743. Zur Zwangsvollstreckung in das Gesamtgut, also auch zur Eintragung einer Zwangs-

hypothek, genügt ein gegen den Mann ergangenes Urteil, *RPD.* § 740, oder ein anderer Vollstreckungstitel nach *RPD.* § 794, *E. FG.* 7²¹⁰; für einstweilige Verfügung *RPD.* § 928, *E. FG.* 5¹⁹⁴.

5. Die Frau kann ohne Zustimmung des Mannes über Gesamtgut nicht verfügen; Verfügungen ohne Zustimmung sind für und gegen jedermann unwirksam *E. R.* 54⁴⁷. Sie verpflichtet das Gesamtgut durch Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften nur, wenn sie mit Zustimmung des Mannes handelt (Ausnahmen §§ 1449 ff.), ferner durch Verbindlichkeiten aus unerlaubten Handlungen und kraft Gesetzes. Wegen der Führung eines Rechtsstreits s. § 1449 A. 2. Sicherungsmittel wie in §§ 1391 ff. sind der Frau nicht eingeräumt; nur § 1468.

6. Die Frau haftet nicht persönlich für die Verwaltungshandlungen des Mannes, auch nicht, wenn sie in den Fällen der §§ 1444 bis 1446 die Zustimmung gegeben hat, vgl. jedoch §§ 1480, 1481; da aber das Gesamtgut haftet, so wird die Frau mittelbar doch berührt.

Schranken. a) Zustimmung. b. Frau §. 1444.

Der Mann bedarf der Einwilligung¹ der Frau zu einem Rechtsgeschäfte, durch das er sich zu einer Verfügung über das Gesamtgut im Ganzen² verpflichtet, sowie zu einer Verfügung über Gesamtgut, durch die eine ohne Zustimmung der Frau eingegangene Verpflichtung dieser Art erfüllt werden soll.³

I 1869¹, II a 1943, II b 1429, III 1427. *RR.* IV, 351. *Prot.* IV, 259, 251 bis 258, VI, 279, 280. *D.* 199.

1. Ausnahme vom § 1443¹. Verstoß § 1468 Nr. 1. Einwilligung s. § 183 A. 2, 3; formlos s. § 182², aber *WPD.* § 29. Durch die Einwilligung an sich wird die Frau nicht Vertragsteil; Beispiel *E. Bay.* 9³⁰¹; s. auch § 1443 A. 6. Ohne die Einwilligung ist das Geschäft unwirksam; für Dritte gelten aber die Bestimmungen über den guten Glauben *E. Bay.* 2⁵²⁹⁻⁵³⁰. Verweigert die Frau die Einwilligung zu einem Rechtsgeschäfte, zu dessen Abschlusse der Mann sich verpflichtet hat (Erfüllungsgeschäfte), so hat er die Einwilligung nach § 1447 erlangen zu lassen.

2. oder ein Bruchteil; Güterübergabeverträge.

3. obl. Vertrag über das Gesamtgut im ganzen; dingl. Vertrag (Verfügung) zur Erfüllung eines solchen; Verfügung nur über einzelne Gegenstände des Gesamtguts, weil Verfügung über das Gesamtgut im ganzen nicht möglich ist, vgl. § 1822 A. 1. Verfügung s. § 1375 A. 3. Nicht zur Prozeßführung über Rechtsgeschäfte der bezeichneten Art, s. § 1443 A. 4; es sei denn, daß in der Prozeßhandlung eine Verfügung liegt, vgl. § 1407 A. 1.

über Grundstücke insbes. §. 1445.

Der Mann bedarf der Einwilligung der Frau zur Verfügung¹ über ein zu dem Gesamtgute gehörendes Grund-

stück² sowie zur Eingehung der Verpflichtung zu einer solchen Verfügung.⁸

I 1859¹, IIa 1844, IIb 1480, III 1428. W. IV, 352. Prot. IV, 289, 251, 258. D. 199.

1. f. § 1375 A. 3. Belastung ist auch Verfügung. Also z. B. Bestellung einer Grunddienstbarkeit, eines Nießbrauchs, einer Hypothek. Für die Eintragung in das Grundbuch ist Eintragungsbewilligung beider Gatten erforderlich, wenn nötig nach Umschreibung des Grundstückes auf beide E. F. G. 2⁹², Bay. 8³. Ebenso zur Eintragung einer Verzichtung E. F. G. 11⁷⁶ und einer Vormerkung E. F. G. 5¹⁰⁴. Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung nach ZPD. § 800¹ ist Verfügung, E. F. G. 2⁴⁴, Bay. 3⁴⁴⁵; nicht aber nach F. G. 7²²⁴ die Unterwerfung gemäß ZPD. § 794 Nr. 5. Auch Umwandlung einer auf dem gekauften Grundstücke ruhenden Grundschuld in eine Hypothek für die Kaufpreisschuld E. Bay. 2²¹³⁻⁷⁷⁹. Vermietung oder Verpachtung ist nicht Verfügung, E. R. St. 35⁴⁰², auch wenn sich die Dauer über die G. hinaus erstreckt. Einwilligung und Folge der fehlenden Einwilligung f. § 1444 A. 1. Verstoß § 1468 Nr. 1. Zwangsvollstreckung und Zwangshypothek f. § 1443 A. 4. Zur Prozeßführung über ein zum Gesamtgut gehörendes Grundstück bedarf der Mann der Zustimmung der Frau nicht, § 1443 A. 1 u. E. F. G. 11⁷⁷, wohl aber zum Abschluß eines Vergleichs in einem solchen Prozeß.

2. Und über Erbbaurechte § 1017, vgl. a. 196. Verfügung über den zum Gesamtgut gehörenden Erbchaftsanteil, wenn zu der Erbschaft ein Grundstück gehört E. F. G. 4¹¹⁷. Nicht über sonstige Rechte an Grundstücken. Zur Abtretung einer Hypothek, zur Rangänderung, zur Löschungsbewilligung bedarf daher der Mann der Einwilligung der Frau nicht E. F. G. 2⁹⁹⁻²⁴⁸, 4¹⁶⁸. Vgl. § 1551 A. 1. Nicht zur Verfügung über sonstige Gegenstände, z. B. nicht zur Abtretung einer Forderung. Prüfungsrecht des Grundbuchrichters f. § 1443 A. 3, § 1446 A. 1.

3. Zum obl. und zum dingl. Vertrag; ebenso zur Stellung des Antrags auf Eintragung in das Grundbuch, E. F. G. 9²⁷, für die Belastung mit einem vom Verkäufer vorbehaltenen Nießbrauche E. Bay. 4⁶⁰². Die Einwilligung der Frau ist nach steter Rechtsprechung des R. — z. B. E. F. G. 2⁹⁹, 7¹³³, R. 69¹⁷⁷, Bay. 9²⁷⁰ —, der sich jetzt auch das Oberste Landesgericht in München angeschlossen hat — Bay. 10²⁶⁰ —, nicht erforderlich für die Belastung eines Grundstücks, das erst für das Gesamtgut erworben werden soll, z. B. für die Bestellung einer Kaufpreishypothek im Kaufvertrag. Auch kann der Mann ohne Zustimmung der Frau ein Grundstück für das Gesamtgut erwerben, das schon mit einer Hypothek belastet ist. Zusicherung der Größe des verkauften Grundstücks f. E. R. St. 03^{B. 125}.

Schenkungen insbes. §. 1446.

Der Mann bedarf der Einwilligung der Frau zu einer Schenkung¹ aus dem Gesamtgute sowie zu einer Verfügung



über Gesamtgut², durch welche das ohne Zustimmung der Frau erteilte Versprechen einer solchen Schenkung erfüllt werden soll. Das Gleiche gilt von einem Schenkungsversprechen³, das sich nicht auf das Gesamtgut⁴ bezieht.

Ausgenommen sind Schenkungen, durch die einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen wird.⁵

I 1853¹⁻², IIa 1945, IIb 1431, III 1429. W. IV, 356. Prot. IV, 232, 251 bis 258, VI, 280. D. 199.

1. § 516. Auch beweglicher Sachen. Grund: Solche Geschäfte liegen außerhalb des Rahmens einer ordnungsmäßigen Verwaltung. Angemessene Ausstattung (§§ 1465, 1499 Nr. 3, 1624) ist nicht Schenkung; sie fällt unter § 1443 mit den Beschränkungen der §§ 1444, 1445. Mangel der Einwilligung s. § 1444 N. 1. — Aus § 1446 darf der Grundbuchrichter nicht allgemein Anlaß nehmen, von dem Manne den Nachweis zu fordern, daß eine Schenkung nicht vorliegt; dies darf er nur, wenn der einzelne Fall Anhaltspunkte dafür gibt. E. JW. 2²¹, Bay. 5²², 7²², N. 65²². Der Nachweis ist nicht an die Form des § 29 GBD. gebunden, E. RW. 35^{A.209}. 2. E. § 1444 N. 2, 3.

3. Weil aus einem solchen eine Gesamtgutsverbindlichkeit entsteht.

4. Also auf Vorbehaltsgut des Mannes; an der Verankerung selbst aus dem Vorbehaltsgute (dingl. Vertrag) ist der Mann nicht gehindert. Schenkungen können sich auch die Gatten untereinander machen.

5. § 534 u. E. N. 73¹⁰, JW. 11²⁷. So z. B. die Ausstattung eines gemeinsamen Kindes, soweit durch sie einer sittlichen Pflicht entsprochen wird, auch wenn sie als Schenkung anzusehen ist, E. Bay. 1¹⁰⁹. — Ohne Unterschied, ob die sittliche Pflicht für den Mann, die Frau oder für beide Gatten besteht.

b) Ersetzung der Zustimmung §. 1447.

Ist zur ordnungsmäßigen Verwaltung des Gesamtguts ein Rechtsgeschäft der in den §§. 1444, 1445 bezeichneten Art erforderlich¹, so kann die Zustimmung der Frau auf Antrag des Mannes durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden², wenn die Frau sie ohne ausreichenden Grund verweigert.³

Das Gleiche gilt, wenn die Frau durch Krankheit oder durch Abwesenheit an der Abgabe einer Erklärung verhindert und mit dem Aufschube Gefahr verbunden ist.⁴

I 1353⁴, IIa 1346, IIb 1432, III 1430. W. IV, 359. Prot. IV, 251 bis 258. D. 200.

1. § 1379 N. 1. Nicht § 1446, s. daselbst N. 1. Anwendung des § 1447 auf die Ausstattung eines gemeinsamen Kindes E. Bay. 1¹⁰⁹.

2. E. § 1304 N. 4 bis 8, § 1379 N. 2. Verpflichtung des Mannes, die Ersetzung zu erwirken s. § 1444 N. 1 a. E. S. auch § 1448³ u. N. 4.

3. § 1379 N. 3. 4. E. § 1379 N. 4 bis 6.

c) Genehmigung durch d. Frau §. 1448.

Nimmt der Mann ohne Einwilligung der Frau ein Rechtsgeschäft der in den §§. 1444 bis 1446 bezeichneten Art vor, so finden die für eine Verfügung der Frau über eingebrachtes Gut geltenden Vorschriften des §. 1396 Abs. 1, 3 und der §§. 1397, 1398 entsprechende Anwendung.¹

Fordert bei einem Vertrage² der andere Theil den Mann auf, die Genehmigung der Frau zu beschaffen, so kann die Erklärung über die Genehmigung nur ihm gegenüber erfolgen; eine vor der Aufforderung dem Manne gegenüber erklärte Genehmigung oder Verweigerung der Genehmigung wird unwirksam. Die Genehmigung kann nur bis zum Ablaufe von zwei Wochen nach dem Empfange der Aufforderung erklärt werden; wird sie nicht erklärt, so gilt sie als verweigert.

Wird die Genehmigung der Frau durch das Vormundschaftsgericht ersetzt³, so ist im Falle einer Aufforderung nach Abs. 2 der Beschluß nur wirksam, wenn der Mann ihn dem anderen Theile mittheilt; die Vorschriften des Abs. 2 Satz 2 finden entsprechende Anwendung.⁴

I 1358¹, II a 1347, II b 1433, III 1431. R. IV, 358, 359. Prot. IV, 239, 251 bis 258, VI, 280.

1. D. h. einseitige Rechtsgeschäfte des Mannes sind unwirksam, bei Verträgen hängt die Wirksamkeit von der Genehmigung der Frau ab; gilt auch gegenüber dem Vorbehaltsgut der Mannes. Vgl. § 1444 A. 1. Schwebezustand und Widerruf des anderen Theils § 1397. Im übrigen s. §§ 1396 ff. u. A. und wegen der Herausgabe der Bereicherung § 1455.

2. Bezieht sich im Gegensatz zu § 1396 auch auf den obli. Vertrag, da § 1448¹ nicht unterscheidet.

3. § 1447. 4. Auch der Ersetzungsbeschluß des VG.s muß dem anderen Theile innerhalb der in Abs. 2 bezeichneten Frist mitgeteilt werden, anderenfalls gilt die Genehmigung als versagt.

3. Der Frau. a) Unbefugte Verfügung des Mannes §. 1449.

Befügt der Mann ohne die erforderliche¹ Zustimmung der Frau über ein zu dem Gesamtgute gehörendes Recht, so kann die Frau² das Recht ohne Mitwirkung des Mannes gegen Dritte gerichtlich geltend machen.³

I 1354, II a 1349, II b 1434, III 1432. R. IV, 360. Prot. IV, 239, 259. D. 200.

1. §§ 1444 bis 1446.

2. Da die Frau von der Verwaltung des Gesamtguts ausgeschlossen ist, so kann sie ohne Zustimmung des Mannes nicht mit Wirkung für das

Gesamtgut einen Rechtsstreit führen. *E. R.* 56, 73. Das Urteil, daß in einem solchen Prozeß ergeht, erwächst dem Manne gegenüber nicht in Rechtskraft, *E. ZW.* 04⁹². Bereicherung des Gesamtguts s. § 1455 *A.* 4. Mit Zustimmung des Mannes kann die Frau Rechtsstreite mit Wirkung für das Gesamtgut führen, und zwar im eigenen Namen. Man vgl. §§ 1400, 1454 *A.* 1 u. *E. R.* 60¹⁴⁰. In den Fällen der §§ 1449, 1450, 1452, 1454 kann die Frau Rechtsstreite ohne Zustimmung des Mannes führen, das Urteil ist gegen das Gesamtgut wirksam. Kosten § 1460².

3. § 1407 *Nr.* 3 u. *A.* 4. Nur eigenen Namens, nicht auch, wie nach § 1450, im Namen des Mannes. Auch im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit, Berichtigung des Grundbuchs; aber § 892.

b) Verhinderung d. Mannes §. 1450.

Ist der Mann durch Krankheit oder durch Abwesenheit verhindert¹, ein sich auf das Gesamtgut beziehendes² Rechtsgeschäft vorzunehmen oder einen sich auf das Gesamtgut beziehenden Rechtsstreit zu führen, so kann die Frau im eigenen Namen oder im Namen des Mannes³ das Rechtsgeschäft vornehmen oder den Rechtsstreit führen⁴, wenn mit dem Aufschube Gefahr verbunden ist.⁵

I 1858, *II a* 1858, *II b* 1435, *III* 1493. *W. IV.* 863. *Prot. IV.* 240, 259 bis 261, 272., *VI.* 280, 281. *D.* 200.

1. § 1401 *A.* 2. Nicht bei sonstiger Verhinderung. § 1379 *A.* 4.

2. Bedeutung s. § 1370 *A.* 5, auch dingl. Rechtsgeschäfte.

3. Vgl. § 1449 *A.* 3, wo nur eigenen Namens. Handelt die Frau im Namen des Mannes, so verpflichtet sie nur das Gesamtgut; handelt sie in eigenem Namen, so verpflichtet sie auch sich selbst.

4. Als Klägerin oder Beklagte. Ausnahmen von den in § 1443 *A.* 5 und § 1449 *A.* 2 dargelegten Rechtsfällen.

5. *S.* § 1379 *A.* 5, 6. Keine allgemeine Vertretungsbefugnis, sondern nur in Ausnahmefällen. Vgl. § 1354 *A.* 1 a. *E. u.* § 1357 *A.* 4 a. *E.*

c) Persönl. Angelegenh. d. Frau §. 1451.

Ist zur ordnungsmäßigen Besorgung der persönlichen Angelegenheiten¹ der Frau ein Rechtsgeschäft erforderlich, das die Frau mit Wirkung für das Gesamtgut nicht ohne Zustimmung des Mannes vornehmen kann², so kann die Zustimmung auf Antrag der Frau durch das Vormundschaftsgericht erseht werden³, wenn der Mann sie ohne ausreichenden Grund verweigert.⁴

I 1366, *II a* 1854, *II b* 1436, *III* 1434. *W. IV.* 384. *Prot. IV.* 241, 269, 270. *D.* 200.

1. § 1402 A. 1.

2. Das sind alle Geschäfte mit Ausnahme der in §§ 1450, 1452, 1453 genannten.

3. § 1304 A. 4 bis 8; vgl. auch § 1455 A. 3. Zuständigkeit usw.
f. § 1379 A. 2. 4. § 226.

d) **Betrieb ein. Erwerbsgeschäfts §. 1452.**

Auf den selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts durch die Frau finden die Vorschriften des §. 1405¹ entsprechende Anwendung.

I 1358, IIa 1861, IIb 1437, III 1435. R. IV, 862. Prot. IV, 240, 259. D. 200.

1. D. h. Rechtsgeschäfte und Rechtsstreitigkeiten, die der Geschäftsbetrieb mit sich bringt, kann die Frau mit Wirkung für das Gesamtgut ohne Zustimmung des Mannes vornehmen, wenn dieser ihr die Einwilligung zum selbständigen Betriebe des Erwerbsgeschäfts gegeben hat (§ 1367 A. 2, 3). Die Frau ist nicht an die Schranken der §§ 1444 bis 1446 gebunden, sie kann also z. B. über ein Grundstück des Gesamtguts ohne Zustimmung des Mannes verfügen. Der Erwerb der Frau wird Gesamtgut, die Schulden werden Gesamtgutsverbindlichkeiten. Zwangsvollstreckung ZPD. § 741. Erwerbsgeschäfts mit Mitteln des Vorbehaltsgut f. § 1462 A. 3.

e) **Erbsfall. Schenkung §. 1453.**

Zur Annahme oder Ausschlagung einer der Frau angefallenen Erbschaft oder eines ihr angefallenen Vermächtnisses ist nur die Frau berechtigt¹; die Zustimmung des Mannes ist nicht erforderlich.² Das Gleiche gilt von dem Verzicht auf den Pflichttheil sowie von der Ablehnung eines der Frau gemachten Vertragsantrags oder einer Schenkung.³

Zur Errichtung des Inventars über eine der Frau angefallene Erbschaft bedarf die Frau nicht der Zustimmung des Mannes.⁴

I 1355, 2148 Nr. 4, IIa 1850, IIb 1438, III 1436. R. IV, 361. Prot. IV, 240, 259, V, 807.

1. §§ 1942 ff., 2174, 2176, 2180. Vgl. § 1406 Nr. 1 u. A. 2. Nicht der Mann, obgleich es sich um Gesamtgut handelt (§ 1438¹ Satz 2); auch bei Errungenschafts- und Fahrnisgemeinschaft, die Erbschaft mag in das Gesamtgut oder in das eingebr. Gut fallen.

2. Die Nachlassverbindlichkeiten werden Gesamtgutsverbindlichkeiten, auch wenn die Zustimmung des Mannes nicht vorliegt, außer, wenn die Frau den Erwerb für das Vorbehaltsgut macht, § 1461. Der Erbschaftsanspruch wird vom Manne geltend gemacht, § 1443.

3. § 2303 ff., § 146, § 516². Zur Annahme eines Vertragsantrags oder einer Schenkung braucht die Frau die Zustimmung des Mannes nicht. Das Verhältnis liegt wie § 1455 A. 3.

4. § 1993. Aber der Mann ist auch zur Inventarerrichtung berechtigt (§ 2008) und kann Nachlassverwaltung, Nachlasskonkurs (N.C. § 218) und Aufgebot der Nachlassgläubiger (ZPD. § 999) herbeiführen.

1) Anhängiger Rechtsstreit §. 1454.

Zur Fortsetzung eines bei dem Eintritte der Gütergemeinschaft anhängigen¹ Rechtsstreits bedarf die Frau nicht² der Zustimmung des Mannes.

¹ 1357, IIa 1352, II b 1439, III 1437. R. IV, 362. Prot. IV, 240, 259.

1. Ausnahme von dem im § 1449 A. 2 dargelegten Rechtsfalle entsprechend dem § 1407 Nr. 1. S. § 1407 A. 2. Daß die Frau andere Prozesse ohne Zustimmung des Mannes mit Wirkung für das Gesamtgut nicht führen kann, ergibt sich aus § 1443. Erteilt der Mann die Zustimmung, dann wird auch ein dem Manne gegenüber rechtskräftiges Urteil herbeigeführt. Die Sache liegt wie bei dem gesetzlichen Güterstande, s. § 1400 A. 3. Vgl. E. R. 56⁷⁷ u. § 1449 A. 2.

2. Andere Fassung als § 1407 Nr. 1, weil der vertragemäßige Güterstand auch nach der Eheschließung noch vereinbart werden kann (§ 1432). Das ergehende Urteil wirkt gegen das Gesamtgut. Vollstreckungsklausel ZPD. § 742².

4. Herausgabe d. Bereicherung §. 1455.

Wird durch ein Rechtsgeschäft, das der Mann¹ oder die Frau² ohne die erforderliche Zustimmung³ des anderen Ehegatten vornimmt, das Gesamtgut bereichert, so kann die Herausgabe der Bereicherung aus dem Gesamtgute nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung gefordert werden.⁴

¹ 1362 Nr. 1, IIa 1357¹, II b 1440, III 1438. R. IV, 373. Prot. IV, 242, 264.

1. Es kann für ihn nur eines der Geschäfte nach §§ 1444 bis 1446 in Frage kommen.

2. Darunter fallen alle Geschäfte, die das Gesamtgut betreffen, soweit nicht nach §§ 1450 bis 1453 die Zustimmung entbehrlich ist.

3. § 183 A. 2, 3. Oder Ersetzung durch das W. nach §§ 1447, 1451, vgl. § 1304 A. 8. Rechtsgeschäfte der bezeichneten Art sind dem Gesamtgut gegenüber unwirksam; was durch sie erworben wird, fällt zwar in das Gesamtgut, die mit dem Geschäfte verbundenen Belastungen aber treffen das Gesamtgut nicht, sondern dieses haftet nur für die Bereicherung.

4. § 1399², A.* vor § 812, § 818. Gesamtgutverbindlichkeit § 1459.

5. Haftung des Mannes §. 1456.

Der Mann ist der Frau für die Verwaltung des Gesamtguts nicht verantwortlich.¹ Er hat jedoch² für eine Vermin-

derung des Gesamtguts zu diesem Ersatz zu leisten⁸, wenn er die Verminderung in der Absicht⁴, die Frau⁵ zu benachteiligen, oder durch ein Rechtsgeschäft herbeiführt, das er ohne die erforderliche Zustimmung der Frau vornimmt.⁶

I 1364, IIa 1848, IIb 1441, III 1439. W. IV, 379. Prot. IV, 299, 267 bis 269. D. 200.

1. Auch die Erteilung von Auskunft über den Stand der Verwaltung kann nicht erzwungen werden E. R. 72¹². Anders § 1374. Der Mann braucht keine Verminderung zu vertreten, auch eine vorjährlich verschuldete nicht. Auch nicht im Falle einer unerlaubten Handlung, z. B. der Mann zündet das Haus an. Abweichung von § 1359. E. R. 54²⁸². Für die Frau gilt § 1359.

2. Zwei Ausnahmen: 1. wenn der Mann die Verminderung herbeiführt in der Absicht, die Frau zu benachteiligen; 2. wenn er die Verminderung, auch ohne diese Absicht, ja vielleicht im besten Glauben, durch ein Geschäft herbeiführt, das er nicht ohne Zustimmung der Frau schließen darf. Weitere Ausnahme bringt § 1466¹.

3. Zeitpunkt der Ersatzleistung s. § 1467¹.

4. Vorsätzlichkeit allein genügt nicht, § 276 N. 3, E. R. 57¹⁰². Das benachteiligende Geschäft ist nicht ungültig; die Frau kann sich nur an den Mann halten. Vgl. auch § 1468 Nr. 2 u. § 226 N. 5.

5. nicht einen Dritten z. B. Benachteiligung der Gläubiger.

6. wenn auch ohne Absicht der Benachteiligung. Vgl. N. 2. Erforderlich ist die Zustimmung nach §§ 1444 bis 1446. Wirkung der mangelnden Zustimmung, s. § 1448 N. 1. Rindinationsrecht der Frau § 1449. Die erste Zustimmung (§ 1447) steht der erteilten gleich. Unter Umständen ist es Pflicht des Mannes die Ersetzung herbeizuführen s. § 1444 N. 1 a. E.

6. Bevormundeter Mann §. 1457.

Steht der Mann unter Vormundschaft¹, so hat ihn der Vormund in den Rechten und Pflichten zu vertreten², die sich aus der Verwaltung des Gesamtguts ergeben. Dies gilt auch dann, wenn die Frau³ Vormund des Mannes ist.

I 1370, IIa 1355, IIb 1442, III 1440. W. IV, 393. Prot. IV, 240, 259 bis 261, 263.

1. Nur Vormundschaft über Volljährige (§ 1303). §§ 1896 ff., § 1906. Entmündigung beendet die VG. nicht, aber § 1468 Nr. 4.

2. § 1409. 3. § 1900; die Frau kann sich die erforderliche Zustimmung selbst erteilen, § 1409 N. 3.

7. Ehelicher Aufwand §. 1458.

Der eheliche Aufwand¹ fällt dem Gesamtgute zur Last.²

IIa 1360, IIb 1443, III 1441. Prot. IV, 241.

1. § 1389 N. 1. 2. nicht dem Ehemanne, wie §§ 1389¹, 1427¹. Beitrag der Frau aus den Einkünften des Vorbehaltsguts s. § 1441.

III. Schuldenhaftung.

1. Gegenüber den Gläubigern §. 1459.

Aus dem Gesamtgute können die Gläubiger des Mannes¹ und, soweit sich nicht aus den §§. 1460 bis 1462 ein Anderes ergibt, auch die Gläubiger der Frau² Befriedigung verlangen (Gesamtgutsverbindlichkeiten).³

Für Verbindlichkeiten der Frau, die Gesamtgutsverbindlichkeiten sind, haftet der Mann auch persönlich⁴ als Gesamtschuldner.⁵ Die Haftung erlischt mit der Beendigung der Gütergemeinschaft⁶, wenn die Verbindlichkeiten im Verhältnisse der Ehegatten zu einander⁷ nicht dem Gesamtgute zur Last fallen.

I 1859, IIa 1856, IIb 1444, III 1442. R. IV, 364. Prot. IV, 241, 261 bis 263, 280 bis 283. D. 200, 201.

1. ohne Unterschied, ob die Verbindlichkeit sein persönliches Vermögen — Vorbehaltsgut, Sondergut — oder das Gesamtgut betrifft, ob sie vor oder nach Beginn der GG., ob sie aus Rechtsgeschäften, unerlaubten Handlungen oder kraft Gesetzes entstanden ist. Gegensatz zu § 1410. Schulden des Mannes sind auch die von der Frau nach § 1357 gemachten Schulden. Der Mann haftet persönlich für die Schulden der Frau, die Gesamtgutsverbindlichkeiten sind, auch wenn sie im Verhältnisse der Gatten zueinander nicht dem Gesamtgute zur Last fallen, z. B. aus unerlaubten Handlungen (§ 1463 Nr. 1). Das Gesamtgut gehört zur Konkursmasse des Mannes; eine Auseinandersetzung zwischen den Gatten findet nicht statt; s. auch § 1468 U. 10. Konkursverfahren gegen die Frau berührt das Gesamtgut nicht, R.D. § 2². Zwangsvollstreckung s. § 1443 U. 4, keine Pfändung des Anteils am Gesamtgut, i. § 1442 U. 4.

2. Auch die Gläubiger der Frau können aus dem Gesamtgute Befriedigung fordern, außer in den Fällen der §§ 1460 bis 1462; bei Verbindlichkeiten aus einem von der Frau nach dem Eintritte der GG. eingegangenen Rechtsgeschäfte nur, wenn sie nachweisen, daß der Mann die Zustimmung gegeben hat, daß es der Zustimmung des Mannes nicht bedurfte oder daß das Gesamtgut durch das Rechtsgeschäft bereichert wurde (§§ 1449 bis 1453, 1455). Auf Grund eines Rechtsstreits, den die Frau geführt hat, können die Gläubiger der Frau das Gesamtgut nur in Anspruch nehmen, wenn der Mann die Zustimmung zur Führung des Rechtsstreits gegeben hatte oder die Frau sie nicht bedurfte (§ 1454). Das Rechtsverhältnis liegt ebenso wie beim gesetzlichen Güterstande. S. § 1400 U. 3 u. E. R. 56⁷⁴. Für die vor dem Eintritte der GG. bestehenden Schulden der Frau haftet das Gesamtgut auch. Ebenso für Schulden aus unerlaubten Handlungen und für gesetzliche Verbindlichkeiten, z. B. Unterhaltspflicht. Desgl. für Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften über das Vorbehaltsgut, die die Frau mit Zustimmung des Mannes vornimmt, §§ 1460, 1461. Haftung des Anteils der Frau am Gesamtgut ausgeschlossen.

3. Gesamtgutsverbindlichkeit ist hiernach eine Verbindlichkeit, deren Befriedigung die Gläubiger aus dem Gesamtgute fordern können, die Verbindlichkeit mag vom Manne oder von der Frau herrühren.

4. Auch mit etwaigem Vorbehaltsgut. Die Frau haftet nicht persönlich für Verbindlichkeiten des Mannes, auch nicht wenn sie Gesamtgutsverbindlichkeiten sind, die im Verhältnisse der Gatten zueinander dem Gesamtgute zur Last fallen. Aber § 1480. 5. §§ 421 ff., 1388.

6. Die persönl. Haftung des Mannes, nicht auch die Haftung des Gesamtguts. Einerlei, worauf die Beendigung beruht, s. § 1468 A. 1. Beendigung, nicht Auseinandersetzung.

7. §§ 1463 ff. Der Mann muß beweisen.

Gläubiger der Frau §. 1460.

Das Gesamtgut haftet¹ für eine Verbindlichkeit der Frau, die aus einem nach dem Eintritte der Gütergemeinschaft vorgenommenen Rechtsgeschäft² entsteht, nur dann, wenn der Mann seine Zustimmung zu dem Rechtsgeschäft ertheilt oder wenn das Rechtsgeschäft ohne seine Zustimmung für das Gesamtgut wirksam ist.³

Für die Kosten eines Rechtsstreits der Frau haftet das Gesamtgut auch dann, wenn das Urtheil dem Gesamtgute gegenüber nicht wirksam ist.⁴

I 1862 Nr. 1, II a 1857, II b 1445, III 1448. M. IV, 378. Prot. IV, 242, 284, VI, 277, 278, 898. D. 201.

1. d. h. die Gläubiger der Frau können das Gesamtgut nur unter den bezeichneten Voraussetzungen angreifen. Vgl. § 1412¹. Zur Zwangsvollstreckung ist auch hier Urtheil gegen den Mann erforderlich BPD. § 740.

2. auch über Vorbehaltsgut. Ausnahme § 1461. Wegen sonstiger Verbindlichkeiten der Frau s. § 1459 A. 2.

3. §§ 1449 bis 1453, 1455; insbes. Schulden einer von der Frau angenommenen Erbschaft, § 1453, s. aber § 1461. Auch die Fälle des § 1357.

4. § 1412², wenn die Frau ohne die erforderl. Zustimmung des Mannes Prozeß führt. Kosten s. § 1387 A. 3. Der Mann hat die Kosten für die Frau aus dem Gesamtgute — und da er für Gesamtgutsverbindlichkeiten persönlich haftet, auch aus seinem etwaigen Vorbehaltsgute — zu zahlen und vorzuschießen. Gilt auch für Prozesse zwischen den Gatten. Die Kosten für den Anwalt der Frau auch; E. R. 46⁸⁵⁴. Verhältnis nach außen; Tragung der Kosten im Verhältnisse der Gatten zueinander s. § 1464¹.

Aus Vorbehaltsgut insbes. §. 1461.

Das Gesamtgut haftet nicht für Verbindlichkeiten der Frau, die in Folge des Erwerbes einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses entstehen¹, wenn die Frau die Erbschaft oder

das Vermächtniß nach dem Eintritte der Gütergemeinschaft als Vorbehaltsgut erwirbt.²

I 1862 Nr. 2, IIa 1958, IIb 1446, III 1444. W. IV, 373. Prot. IV, 242, 264.

1. § 1413. Ausnahme von § 1460. Bezieht sich nicht auf Verbindlichkeiten einer Erbschaft, die in das Gesamtgut fällt; diese werden Gesamtgutsverbindlichkeiten, auch wenn die Annahme ohne Zustimmung des Mannes erfolgt, s. § 1453. Inventarerrichtung § 2008.

2. §§ 1440, 1369. Zur Annahme Zustimmung des Mannes nicht erforderlich; seine Zustimmung macht das Gesamtgut nicht haftbar. Haftung für die Nachlassverbindlichkeiten s. §§ 1997 ff. § 1461 gilt auch für die Verbindlichkeiten einer Erbschaft, die bei der Errungenschaftsgemeinschaft oder der Fahrnisgemeinschaft in das Vorbehaltsgut der Frau fällt, ist aber nicht auf Erbschaften ausgedehnt, die in das eingebr. Gut fallen, s. § 1532 A. 2.

§. 1462.

Das Gesamtgut haftet nicht¹ für eine Verbindlichkeit der Frau, die nach dem Eintritte der Gütergemeinschaft in Folge eines zu dem Vorbehaltsgute gehörenden Rechtes oder des Besitzes einer dazu gehörenden Sache² entsteht, es sei denn, daß das Recht oder die Sache zu einem Erwerbsgeschäfte gehört, das die Frau mit Einwilligung des Mannes selbständig betreibt.³

I 1862 Nr. 3, IIa 1869, IIb 1447, III 1445. W. IV, 373. Prot. IV, 242, 264.

1. § 1414 A. 1.

2. Beispiel § 1414 A. 2. Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften des Vorbehaltsguts gehören nicht hierher s. § 1460 A. 2.

3. §§ 1405, 1452, 1367 A. 2, 3. Auch in diesem Falle werden die Verbindlichkeiten der Frau Gesamtgutsverbindlichkeiten. Im Verhältnisse der Gatten zueinander s. § 1463 Nr. 2.

2. Unter den Ehegatten §. 1463.

Im Verhältnisse der Ehegatten zu einander¹ fallen folgende Gesamtgutsverbindlichkeiten dem Ehegatten zur Last², in dessen Person sie entstehen³:

1. die Verbindlichkeiten aus einer unerlaubten Handlung, die er nach dem Eintritte der Gütergemeinschaft begeht⁴, oder aus einem Strafverfahren, das wegen einer solchen Handlung gegen ihn gerichtet wird;
2. die Verbindlichkeiten aus einem sich auf sein Vorbehaltsgut beziehenden Rechtsverhältnisse, auch wenn sie vor dem Eintritte der Gütergemeinschaft oder vor der Zeit entstanden sind, zu der das Gut Vorbehaltsgut geworden ist;

3. die Kosten eines Rechtsstreits über eine der in Nr. 1, 2 bezeichneten Verbindlichkeiten.

I 1867² Nr. 1, 2, 4, II a 1861, II b 1448, III 1448. W. IV, 384. Prot. IV, 248, 271. D. 201.

1. § 1415 und Anmerkungen.

2. ausnahmsweise! In der Regel fallen auch im Verhältnisse der Gatten untereinander die Gesamtgutsverb. dem Gesamtgute zur Last.

3. also dem Manne so gut wie der Frau. Ist eine solche Schuld aus Mitteln des Gesamtguts getilgt, so hat der betreffende Gatte Ersatz zu leisten. §§ 1466, 1467. Ist sie bei der Auseinanderziehung noch nicht getilgt, so kann der Gatte, dem sie zur Last fällt, nicht verlangen, daß sie vorweg aus dem Gesamtgute bezahlt wird, § 1475.

4. Unter § 1463 fallen auch die Verbindlichkeiten, die der Mann in der Absicht begangen hat, die Frau zu benachteiligen, § 1456.

§. 1464.

Im Verhältnisse der Ehegatten zu einander fallen die Kosten eines Rechtsstreits zwischen ihnen der Frau zur Last, soweit nicht der Mann sie zu tragen hat.¹

Das Gleiche gilt von den Kosten eines Rechtsstreits zwischen der Frau und einem Dritten, es sei denn, daß das Urtheil dem Gesamtgute gegenüber wirksam ist.² Betrifft jedoch der Rechtsstreit eine persönliche Angelegenheit der Frau oder eine nicht unter die Vorschriften des §. 1463 Nr. 1, 2 fallende Gesamtgutsverbindlichkeit der Frau, so findet diese Vorschrift keine Anwendung, wenn die Aufwendung der Kosten den Umständen nach geboten ist.³

I 1867² Nr. 4, II a 1862, II b 1449, III 1447. W. IV, 384, 388. Prot. IV, 248, 271.

1. § 1416 und Anmerkungen.

2. §§ 1449 bis 1452, 1454, § 1459 A. 2

3. d. h. die Kosten fallen im Verhältnisse der Gatten zueinander dem Gesamtgute zur Last, wenn sich der Rechtsstreit auf eine persönl. Angelegenheit der Frau — § 1402 A. 1 — oder auf eine Gesamtgutsverbindlichkeit bezieht, die nicht unter § 1463 Nr. 1, 2 fällt, vorausgesetzt, daß die Kosten geboten waren. Betrifft der Rechtsstreit aber Fälle des § 1463 Nr. 1, 2, so sind die Kosten zwar Gesamtgutsverbindlichkeiten, allein die Frau muß sie sich anrechnen lassen, auch wenn sie geboten waren.

Ausstattung insbes.

§. 1465.

Im Verhältnisse der Ehegatten zu einander fällt eine Ausstattung¹, die der Mann einem gemeinschaftlichen Kinde aus dem Gesamtgute verspricht oder gewährt, dem Manne insoweit zur Last, als sie das dem Gesamtgut entsprechende Maß übersteigt.²

Berspricht oder gewährt der Mann einem nicht gemeinschaftlichen Kinde eine Ausstattung aus dem Gesamtgute, so fällt sie im Verhältnisse der Ehegatten zu einander dem Vater oder der Mutter des Kindes zur Last⁸, der Mutter jedoch nur insoweit, als sie zustimmt oder die Ausstattung nicht das dem Gesamtgut entsprechende Maß übersteigt.⁴

I 1368, IIa 1368, IIb 1450, III 1448. R. IV, 390. Prot. IV, 248, 271, 272.

1. § 1624. Keine Schenkung — daher nicht § 1446, soweit die Ausstattung das entsprechende Maß einhält. Vgl. auch § 2054. Für die Aussteuer (§ 1620) gilt § 1465 nicht. Die Aussteuerpflicht ist Gesamtgutsverbindlichkeit — vgl. auch E. Bay. 3⁹⁹⁷ —, die auch im Verhältnisse der Gatten zueinander dem Gesamtgute zur Last fällt, selbst wenn die Aussteuer einem nicht gemeinschaftlichen Kinde gewährt wird.

2. Soweit die Ausstattung dieses Maß übersteigt, fällt sie seinem Vorbehaltsgute zur Last. Wird sie ganz aus dem Vorbehaltsgute gegeben, so hat der Mann, soweit sie das Maß des Gesamtguts nicht übersteigt, an dieses nach § 1466 einen Ersatzanspruch.

3. Die Ausstattung des nicht gemeinschaftlichen Kindes gilt im Interesse desjenigen Elternteils gemacht, dem das Kind gehört. Wird die Ausstattung eines nicht gemeinschaftlichen Kindes von dessen Vater oder Mutter aus Vorbehaltsmitteln geleistet, so besteht kein Ersatzanspruch an das Gesamtgut.

4. Selbst für die Ausstattung ihres eignen Kindes haftet die Frau nur, wenn sie zu der Überschreitung des entsprechenden Maßes ihre Zustimmung gegeben hat; hat sie das getan, dann haftet sie für die Ausstattung in vollem Umfang, nicht nur insoweit als das Maß überschritten ist.

3. Ausgleichung §. 1466.

Verwendet¹ der Mann Gesamtgut in sein Vorbehaltsgut, so hat er den Werth des Verwendeten² zu dem Gesamtgute, zu ersetzen.³

Verwendet der Mann Vorbehaltsgut in das Gesamtgut so kann er Ersatz⁴ aus dem Gesamtgute verlangen.⁵

I 1365, IIa 1364, IIb 1451, III 1449. R. IV, 380. Prot. IV, 248, 229, VI, 281.

1. An sich braucht der Mann Verminderungen des Gesamtguts nicht zu ersetzen. Ausnahmen: § 1456 Satz 2. Hier eine weitere Ausnahme.
2. zur Zeit der Verwendung.

3. Vgl. § 1417. Auch ohne Verschulden; zu ersetzen ist der Wert des Verwendeten, ohne Rücksicht auf die dem Vorbehaltsgute gewordene Bereicherung, und selbst wenn keine Bereicherung vorliegt; vgl. auch § 256. Anders § 1539. Fälligkeit des Anspruchs § 1467.

4. des Wertes, den das Verwendete zur Zeit der Verwendung hatte. Im übrigen wie A. 3.

5. Für Verwendungen aus dem Vorbehaltsgute der Frau in das Gesamtgut und umgekehrt gelten die allgemeinen Vorschriften über Geschäftsführung ohne Auftrag und Bereicherung.

4. Fälligkeit der Ansprüche §. 1467.

Was ein Ehegatte zu dem Gesamtgut oder die Frau zu dem Vorbehaltsgute des Mannes schuldet¹, ist erst nach der Beendigung der Gütergemeinschaft² zu leisten; soweit jedoch zur Berichtigung einer Schuld der Frau deren Vorbehaltsgut ausreicht, hat sie die Schuld schon vorher zu berichtigen.³

Was der Mann aus dem Gesamtgute zu fordern hat, kann er erst nach der Beendigung der Gütergemeinschaft fordern.⁴

I 1869, II a 1865, II b 1462, III 1450. M. IV, 890. Prot. IV, 243, 272.

1. nicht nur als Erbsch, sondern auch sonst z. B. aus einem Rechtsgeschäfte zwischen Mann und Frau über Vorbehaltsgut.

2. § 1468 A. 1. 3. Das Vorbehaltsgut der Frau ist eine selbständige Vermögensmasse. Den Mann trifft die Beweispflicht dafür, daß das Vorbehaltsgut ausreicht. Vgl. §§ 1417, 271 A. 1.

4. Anderenfalls müßte er es von sich selbst fordern, denn das Vorbehaltsgut des Mannes vereinigt sich mit dem Gesamtgute in seiner Hand. Was die Frau für ihr Vorbehaltsgut zu fordern hat, kann sie sofort fordern. Hinsichtlich des eingebr. Guts bei Errungenschafts- und Fahrnisgem. s. § 1394.

IV. Beendigung. 1. Gründe §. 1468.

Die Frau kann auf Aufhebung der Gütergemeinschaft¹ klagen:

1. wenn der Mann ein Rechtsgeschäft der in den §§. 1444 bis 1446 bezeichneten Art ohne Zustimmung der Frau vorgenommen hat² und³ für die Zukunft eine erhebliche Gefährdung der Frau zu besorgen ist⁴;
2. wenn der Mann das Gesamtgut in der Absicht, die Frau zu benachteiligen, vermindert hat⁵;
3. wenn der Mann seine Verpflichtung, der Frau und den gemeinschaftlichen Abkömmlingen Unterhalt zu gewähren, verletzt hat und für die Zukunft eine erhebliche Gefährdung des Unterhalts zu besorgen ist⁶;
4. wenn der Mann wegen Verschwendung entmündigt ist⁷ oder wenn er das Gesamtgut durch Verschwendung⁸ erheblich gefährdet;
5. wenn das Gesamtgut in Folge von Verbindlichkeiten, die in der Person des Mannes entstanden sind⁹, in solchem

Maße überschuldet ist¹⁰, daß ein späterer Erwerb der Frau erheblich gefährdet wird.¹¹

I 1872, IIa 1866, IIb 1453, III 1451. R. IV, 894. Prot. IV, 244, 273 bis 279. Z. 202.

1. § 1418 A. 1, 2. Weitere Gründe: Tod, aber § 1483; bei Todeserklärung nur § 18, nicht wie § 1420; Eheauflösung, Aufhebung der ehel. Gemeinschaft; Vereinbarung f. § 1432. Bei der Fahrnisgem. gibt Gefährdung des eingebr. Gutes für sich allein der Frau kein Klagerrecht; Aufhebung der ehel. Verwaltung und Nutznießung am eingebr. Gute kann nicht für sich allein ohne Aufhebung der GG. verlangt werden.

2. Überschreitung des Verwaltungs- und Verfügungsrechts, für die der Mann nach § 1456 der Frau verantwortlich ist. Ebenso Nr. 2.

3. nicht: oder.

4. Die Gefährdung muß in der Überschreitung des Verwaltungs- und Verfügungsrechts ihre Ursache haben. Erhebliche Gefährdung, vgl. § 1418 A. 6. 5. § 1456 A. 4.

6. vgl. § 1418 Nr. 2 Satz 1 u. A. 4 bis 6. Satz 2 fehlt hier.

7. §§ 6, 114. Nicht jede Entmündigung genügt. Gegensatz § 1418 Nr. 3.

8. Auch ohne Entmündigung. Gefahr des Notstandes (§ 6 Nr. 2) nicht Voraussetzung. Das Vorbehaltsgut der Frau kommt nicht in Betracht. Erhebliche Gefährdung, vgl. § 1418 A. 6.

9. Auch wenn sie im Verhältnisse der Gatten nicht ihm zur Last fallen (§§ 1463, 1464); wenn auch ohne Verschulden. In der Person der Frau entstandene Gesamtverbindlichkeiten bleiben außer Betracht.

10. Konkursöffnung nicht Voraussetzung. Allein mit dem Konkurs wird in der Regel Überschuldung verbunden sein. Kraft Gesetzes endet die GG. durch den Konkurs nicht. Gegensatz § 1419. Konkurs des Mannes hebt bei der Fahrnisgem. weder GG. noch Verwaltungs- und Nutznießungsrecht des Mannes am eingebr. Gute der Frau auf, § 1419 gilt nach §§ 1550, 1542 nicht für die Fahrnisgem.; auch nicht § 1543.

11. Der spätere Erwerb der Frau wird, soweit nicht anders vereinbart — § 1432 —, Gesamtgut; auch ihr Erwerb durch Arbeit oder durch selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts f. §§ 1440 A. 1, 1452 A. 1. Erhebliche Gefährdung, vgl. § 1418 A. 6.

§. 1469

Der Mann kann auf Aufhebung der Gütergemeinschaft klagen¹, wenn das Gesamtgut in Folge von Verbindlichkeiten der Frau, die im Verhältnisse der Ehegatten zu einander nicht dem Gesamtgute zur Last fallen², in solchem Maße überschuldet ist, daß ein späterer Erwerb des Mannes erheblich gefährdet wird.³

IIa 1367, IIb 1454, III 1452. Prot. IV, 273, 279.

1. Schutz des Mannes gegen Verhalten der Frau, insbes. gegen Haftung aus unerlaubten Handlungen der Frau. Aber auch wenn kein Verschulden der Frau vorliegt (z. B. § 1463 Nr. 2).

2. §§ 1463 ff. Anders § 1468 A. 9. Wegen Verbindlichkeiten der Frau, die im Verhältnisse der Gatten zueinander dem Gesamtgute zur Last fallen (z. B. vorehel. Schulden der Frau), kann der Mann nicht klagen.

3. Wenn das Gesamtgut durch die Frau so mit Schulden belastet ist, daß Gefahr besteht, der Mann werde zur Deckung seinen späteren Erwerb verwenden müssen. Vgl. § 1468 Nr. 5.

2. Eintritt u. Wirkung §. 1470.

Die Aufhebung der Gütergemeinschaft tritt in den Fällen der §§. 1468, 1469 mit der Rechtskraft des Urtheils ein.¹ Für die Zukunft gilt Gütertrennung.²

Dritten gegenüber ist die Aufhebung der Gütergemeinschaft nur nach Maßgabe des §. 1435 wirksam.³

I 1871 Nr. 2, 1981², II a 1868, II b 1455, III 1458. Nr. IV, 898, 418. Prot. IV, 272, 293, VI, 281, 292. D. 202.

1. § 1418². Nicht Rückwirkung auf den Tag der Klage, vgl. auch § 1564 Satz 2. Verhältniß unter den Gatten f. § 1479. Einstweilige Verfügung f. § 1542 A. 2. Folge der Beendigung f. § 1459 A. 6.

2. §§ 1426 ff.; nicht der gesetzl. Güterstand.

3. § 1431, Güterrechtsregister!

3. Auseinsetzung §. 1471.

Nach der Beendigung der Gütergemeinschaft findet in Ansehung des Gesamtguts die Auseinsetzung¹ statt.

Bis zur Auseinsetzung² gelten für das Gesamtgut die Vorschriften des §. 1442.³

I 1878¹ Satz 1 Halbsatz 1, 1878, II a 1869 Satz 1, 1870, II b 1456, III 1454. Nr. IV, 405, 410. Prot. IV, 244, 279, 280. D. 202.

1. die nun jeder Gatte verlangen kann. Gegensatz § 1442¹. Nicht im Falle des § 1483. Vertragsmäßiger Ausschluß der Auseinsetzung unzulässig. Verfahren bei der Auseinsetzung FGG. § 99, §§ 86 bis 98. Zuständigkeit: Amtsgericht nach FGG. § 99, soweit nicht landesgesetzlich andere Behörden oder Beamte für zuständig erklärt sind f. FGG. § 193. Pr. Amtsgericht, das auf Antrag die Vermittelung einem Notar überweisen kann, Pr. FGG. a. 21; B. Amtsgericht und Notara. 104, Übergangsbest. UG. a. 36, NotGesch. D. §§ 254 ff., Nachl. D. vom 20. 3. 03 §§ 100 bis 132. Bei Grundstücken soll das Amtsgericht die Vermittelung dem Notar überweisen, Nachl. Ges. Art 4, 6. W. Nachl. sgericht a. 74, ZNWf. v. 14. 9. 99 § 42; Ba. Notar RPf. § 47, Übergangsvorschr. RPf. § 180; H. Nachl. sgericht und Notar UG. FGG. a. 49 bis 52; E. L. Notar UG. FGG. §§ 30 bis 36, Übergangsvorschr. § 76. —

2. d. h. bis zur durchgeführten Auseinsetzung, also bis zur Teilung des Uberschusses nach §§ 1476¹, 1477 oder bis zur Wertserstattung nach § 1478. •

3. Fortdauer der gesamten Hand. Rechtsverhältniß² bis dahin f. §§ 1472, 1473. Stellung der Frau E. R. 48²⁰⁰. Teilung einzelner



Gegenstände und Verfügung eines Gatten über seinen Anteil ausgeschlossen, vgl. *E. Bay.* 1⁷³⁰, f. auch § 1442 A. 3. Wohl aber kann jeder Gatte dasjenige veräußern, was ihm auf Grund der Auseinandersetzung zufallen wird, und den Käufer bevollmächtigen, ihn bei der Auseinandersetzung zu vertreten. Zwangsvollstreckung in das Gesamtgut *BPd.* §§ 743, 744. Aufgebot, falls ein Nachlaß zum Gesamtgute gehört, *BPd.* § 999. Pfändung des Anteils zulässig *BPd.* § 860²; der Anteil gehört zur Konkursmasse *Rd.* § 1¹. Pfändung des Anteils an einzelnen Sachen unzulässig.

a) Rechtsverhältnis bis dahin §. 1472.

Die Verwaltung des Gesamtguts steht bis zur Auseinandersetzung beiden Ehegatten gemeinschaftlich zu.¹ Die Vorschriften des §. 1424² finden entsprechende Anwendung.

Jeder Ehegatte ist dem anderen gegenüber verpflichtet, zu Maßregeln mitzuwirken³, die zur ordnungsmäßigen Verwaltung erforderlich sind; die zur Erhaltung nothwendigen Maßregeln kann jeder Ehegatte ohne Mitwirkung des anderen treffen.

I 1878¹ Satz 2, 3, II a 1871, II b 1457, III 1455. *RR.* IV, 400, 405. *Prot.* IV, 244, 279, V, 185, VI, 393. *D.* 202.

1. an Stelle der ehemännl. Verwaltung. Die Frau kann Mitbesitz verlangen. *S.* § 866, § 260. Bei Verfügungen müssen beide Gatten mitwirken, Rechtsstreite müssen von beiden Gatten und gegen beide geführt werden, abgesehen von *Abf.* 2 Halbsatz 2. Hierfür Beispiel *L. R.* 48²⁰⁰. Ist ein Gatte gestorben, so treten seine Erben ein. Geltendmachung einer Gesamtgutsforderung durch einzelne Gesamthänder gegen einen anderen *E. Gr.* 49⁹⁷². 2. über die Fortführung der Verwaltung durch den Mann. Im Fall des Todes des Mannes hat die Frau die Rechte und Pflichten aus § 1424.

3. nach den für die Gemeinschaft bestehenden Vorschriften (§ 744).

Rechtl. Ersetzung §. 1473.

Was auf Grund eines zu dem Gesamtgute gehörenden Rechtes oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines zu dem Gesamtgute gehörenden Gegenstandes oder durch ein Rechtsgeschäft erworben wird, das sich auf das Gesamtgut bezieht, wird Gesamtgut.¹

Die Zugehörigkeit einer durch Rechtsgeschäft erworbenen Forderung zum Gesamtgute hat der Schuldner erst dann gegen sich gelten zu lassen, wenn er von der Zugehörigkeit Kenntniß erlangt²; die Vorschriften der §§. 406 bis 408³ finden entsprechende Anwendung.

I 1878², II a 1872, II b 1458, III 1456. *RR.* IV, 405. *Prot.* IV, 214, 279, VI, 282, 326, 327.

1. Rechtl. Ersetzung f. § 1370 A. 1. So fallen z. B. die Zinsen aus einer zum Gesamtgut gehörenden Forderung in das Gesamtgut, nicht je zur Hälfte den Gatten zu. Anders § 743¹ und bei der Erbengemeinschaft § 2038², E. Gr. 49⁶⁸⁸. Was die Gatten sonst erwerben, wird nicht Gesamtgut.

2. Eine Forderung, die nach der Beendigung der GG. durch ein Rechtsgeschäft erworben worden ist, das sich auf das Gesamtgut bezieht, fällt in das Gesamtgut, die Geltendmachung steht also nach § 1472¹ den Gatten gemeinschaftlich zu. Zahlt der Schuldner an einen der Gatten allein, so wird er nicht befreit, wenn er von dem Rechtsverhältnisse Kenntnis erlangt hatte. Gleichgültig, auf welchem Wege; auch wenn die Beendigung der GG. in das Güterrechtsregister eingetragen ist. Kennen müssen genügt nicht.

3. Stellung des Schuldners einer abgetretenen Forderung gegenüber dem neuen Gläubiger. Vgl. § 412.

b) Art d. Auseinanderetzung §. 1474.

Die Auseinanderetzung erfolgt, soweit nicht eine andere Vereinbarung¹ getroffen wird², nach den §§. 1475 bis 1481.

I 1876, II a 1869 Cap 2, II b 1459, III 1457. W. IV, 410. Prot. IV, 244, 282. D. 202.

1. Vertragfreiheit, aber § 1480; formlos, kein Ehevertrag, also nicht § 1434. Wegen der amtlichen Auseinanderetzung f. FGG. § 99 u. § 1471 A. 1.

2. in bezug auf die Auseinanderetzung im ganzen oder die Teilung und Bewertung einzelner Gegenstände (§ 1475 A. 4). Zur Zuweisung von Grundstücken an einen Teilungsgegenossen ist Auflassung erforderlich E. R. 56⁹⁰, 57⁴⁹².

aa) Berichtigung d. Verbindlichk. §. 1475.

Aus dem Gesamtgute sind zunächst die Gesamtgutsverbindlichkeiten¹ zu berichtigen. Ist eine Gesamtgutsverbindlichkeit noch nicht fällig oder ist sie streitig, so ist das zur Berichtigung Erforderliche zurückzubehalten.

Fällt eine Gesamtgutsverbindlichkeit im Verhältnisse der Ehegatten zu einander einem der Ehegatten allein zur Last², so kann dieser die Berichtigung aus dem Gesamtgute nicht verlangen.³

Zur Berichtigung der Gesamtgutsverbindlichkeiten ist das Gesamtgut, soweit erforderlich, in Geld umzusetzen.⁴

I 1977¹, 1878¹, II a 1878, II b 1460, III 1458. W. IV, 410, 414. Prot. IV, 244, 288 bis 285, VI, 282, 288. D. 201, 203.

1. § 1459. Fassung f. §§ 733, 2046. Dazu gehören auch die Erbschaftsprüche der Gatten, §§ 1466, 1539. Die Erbschaftsprüche der Frau gegen das Gesamtgut gehen denen des Mannes vor, weil der Mann für sie auch persönlich haftet. Zwangsvollstreckung in das Gesamtgut f. 33D. § 743. 2. §§ 1463 bis 1465.



3. weil der andere Gatte sofort Ersatz fordern könnte. Beispiel: Die Frau haftet aus unerlaubter Handlung; sie kann nicht verlangen, daß die Verbindlichkeit aus dem Gesamtgut entrichtet werde; während der GG. dagegen kann sie es. — Vgl. auch § 755. — Der andere Gatte hat übrigens selbst Interesse an der Berichtigung wegen § 1480.

4. § 733³. Statt des Umfessens in Geld kann Teilung in Natur hinsichtlich beliebiger Gegenstände bedungen werden, soweit Umfessung nicht zur Schuldentilgung erforderlich ist, s. auch § 1477 A. 2.

bb) Teilung d. Überschusses §. 1476.

Der nach der Berichtigung der Gesamtgutsverbindlichkeiten verbleibende Ueberschuß gebührt den Ehegatten zu gleichen Theilen.¹

Was einer der Ehegatten zu dem Gesamtgute zu ersetzen verpflichtet ist, muß er sich auf seinen Theil anrechnen lassen.² Soweit die Ersatzleistung nicht durch Anrechnung erfolgt³, bleibt er dem anderen Ehegatten verpflichtet.⁴

I 1877^{2, 3, 4}, IIa 1874, IIb 1461, III 1458. R. IV, 418. Prot. IV, 244, 245, 288 bis 286. D. 202, 203.

1. unabhängig von der Höhe des Eingebrauchten. Zurückerforderung des Eingebrauchten nur nach §§ 1477², 1478. Für eine Überschuldung haftet die Frau persönlich nicht, auch nicht bei Gesamtgutsverbindlichkeiten, die im Verhältnisse der Gatten zueinander dem Gesamtgute zur Last fallen. Nur für diejenigen haftet sie, welche in ihrer Person entstanden sind. Vgl. § 1443².

2. vgl. §§ 1456, 1466; indem er um diesen Betrag weniger von dem rechnerisch auf ihn fallenden Anteil erhält.

3. wenn die Ersatzleistungen größer sind als der Anteil, der aus dem Gesamtgute auf den Gatten trifft.

4. persönlich, über den Anteil am Gesamtgute hinaus. Gilt auch für die Frau, weil persönliche Schuld.

cc) Vorschriften über die Teilung §. 1477.

Die Theilung des Ueberschusses erfolgt nach den Vorschriften über die Gemeinschaft.¹

Jeder Ehegatte kann gegen Ersatz des Werthes² die ausschließlich zu seinem persönlichen Gebrauche bestimmten Sachen³, insbesondere Kleider, Schmucksachen und Arbeitsgeräte, sowie diejenigen Gegenstände⁴ übernehmen, welche er in die Gütergemeinschaft eingebracht oder während der Gütergemeinschaft durch Erbfolge, durch Vermächtniß oder mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht, durch Schenkung oder als Ausstattung erworben hat.⁵

I 1878², IIa 1875, IIb 1462, III 1460. R. IV, 414. Prot. IV, 245, 285, 286, V, 135, 136. D. 203.

1. soweit nicht ein anderes vereinbart wird (§ 1474); Teilung §§ 752 ff. Art der Teilung: In Natur nur, wenn gleichartige — nicht bloß gleichwertige — Teile gemacht werden können, sonst Verkauf. über Teilung in Natur f. E. Bay. 1⁴²¹. Art des Verkaufs f. § 753. Bei Grundstücken vgl. ZW. §§ 180 ff. S. auch A.* vor §§ 459 und 493 A. 1.

2. zur Zeit der Übernahme, nicht zur Zeit des Einbringens. Der Erfaß ist sofort bei der Übernahme zu leisten. Das Recht kann nur ausgeübt werden, wenn die Gegenstände zum Überschusse gehören (Abs. 1), also nicht, wenn noch Schulden zu bezahlen sind. Die Vorschrift des § 1475³ geht der des § 1477² vor. So auch E. R. 73⁴¹. Vgl. über die Tragweite des § 1477 überhaupt E. ZW. 10²⁹⁰.

3. § 1362 A. 7, § 1366 A. 2, 3. Auch wenn er sie nicht eingebracht hat.

4. auch Grundstücke (Auflassung).

5. §§ 1922, 2147, 2050; 516; 1624.

ld) Auseinandersetzung bei Scheidung §. 1478.

Sind die Ehegatten geschieden und ist einer von ihnen allein für schuldig erklärt¹, so kann der andere verlangen², daß jedem von ihnen der Werth desjenigen zurückerstattet wird, was er in die Gütergemeinschaft eingebracht hat³; reicht der Werth des Gesamtguts zur Rückerstattung nicht aus, so hat jeder Ehegatte die Hälfte des Fehlbetrags⁴ zu tragen.

Als eingebracht ist anzusehen, was eingebrachtes Gut gewesen sein würde, wenn Errungenschaftsgemeinschaft bestanden hätte.⁵ Der Werth des Eingebrachten bestimmt sich nach der Zeit der Einbringung.⁶

Das im Abs. 1 bestimmte Recht steht auch dem Ehegatten zu, dessen Ehe wegen seiner Geisteskrankheit geschieden worden ist.⁷

II a 1876, II b 1463, III 1461. M. IV, 610. Prot. IV, 438 bis 444. D. 208.

1. §§ 1564, 1574, 1586. Das Urteil wirkt nicht auf den Tag der Klage zurück. Sind beide Teile für schuldig erklärt, so bleibt es bei den §§ 1475 bis 1477.

2. Er muß aber nicht; er kann auch Teilung nach §§ 1475, 1476 verlangen, z. B. wenn er weniger eingebracht hat, als der andere Gatte. Andererseits soll der unschuldige Gatte verhindern können, daß der schuldige, auch wenn er nichts eingebracht hat, die Hälfte des Überschusses verlangen darf. Nach beiden Richtungen klagbarer Anspruch, f. § 194.

3. Abweichung von § 1476; bei Fahrnisgem., nicht bei Errungenschaftsgem. f. § 1546 A. 3. Nicht die eingebr. Gegenstände, sondern den Wert. Das Verlangen kann erst gestellt werden, wenn die Schulden bezahlt sind, f. § 1475¹; bis zur Beendigung der Auseinandersetzung. Ein nach der Rückerstattung vorhandener Überschuss wird gleichheitlich geteilt.

4. jeder gleichmäßig, nicht nach Maßgabe des Eingebrauchten: Die Frau bringt 1000 M. ein, der Mann 500 M., Gesamtgut 1500 M.; beträgt der Fehlbetrag 500 M., so hat jeder Gatte davon 250 M. zu tragen; von den verbleibenden 1000 M. erhält die Frau 750 M., der Mann 250 M. 5. §§ 1520 bis 1523.

6. Surrogationen (§ 1524) kommen also nicht in Betracht. Wertbestimmung abweichend von § 1477.

7. § 1569. Der andere Gatte hat das Wahlrecht nicht.

ee) bei Aufhebung durch Urteil §. 1479.

Wird die Gütergemeinschaft auf Grund des §. 1468 oder des §. 1469 durch Urtheil aufgehoben, so kann der Ehegatte, welcher das Urtheil erwirkt hat, verlangen¹, daß die Auseinandersetzung so erfolgt, wie wenn der Anspruch auf Auseinandersetzung mit der Erhebung der Klage auf Aufhebung der Gütergemeinschaft rechtshängig geworden wäre.²

I 1379, II a 1377, II b 1464, III 1462. R. IV, 415. Prot. IV, 245, 286.

1. f. § 1478 A. 1.

2. § 1422 u. A.; Folge: Die zwischen Klage und Urteil von dem anderen Gatten vorgenommenen Rechtshandlungen bleiben ihm gegenüber außer Betracht; ebenso die Veränderungen, die in dieser Zeit im Gesamtgut eingetreten sind. Obl. Verhältnis unter den Gatten. Gilt nicht für die Ehescheidung; vgl. § 1564 A. 3.

f. Haftung nach der Teilung.

a) Gegenüber den Gläubigern §. 1480.

Wird eine Gesamtgutsverbindlichkeit nicht vor der Theilung¹ des Gesamtguts berichtigt, so haftet dem Gläubiger auch der Ehegatte persönlich² als Gesamtschuldner, für den zur Zeit der Theilung eine solche Haftung nicht besteht.³ Seine Haftung beschränkt sich auf die ihm zugetheilten Gegenstände⁴; die für die Haftung des Erben geltenden Vorschriften der §§. 1990, 1991 finden entsprechende Anwendung.⁵

II a 1378, II b 1465, III 1463. R. IV, 417. Prot. IV, 245, 286 bis 290, V, 136, 137, 828. P. 203.

1. Vor der vollständigen Durchführung der Teilung. Doch können vereinbarungsgemäß (§ 1474) auch einzelne Gegenstände ungeteilt bleiben; sie sind dann nicht mehr Gesamtgut, sondern Miteigentum. Als Teilung ist jede Auseinandersetzung anzusehen, in der das Gesamtgut dieser seiner Eigenschaft entkleidet und Sondereigentum der Gatten oder eines von ihnen wird; insbesondere auch dann, wenn dem einen Gatten das Gesamtgut vollständig zugewiesen wird. E. R. 75²⁹⁵.

2. Für die Frau Ausnahme von dem Satze, daß sie für Gesamtgutsverbindlichkeiten, die nicht in ihrer Person entstanden sind, nicht persönlich haftet. Für den Mann Wiederaufleben der gemäß § 1459²

Satz 2 erloschenen Haftung. Gesamtschuldner s. §§ 421 ff.; zur Geltendmachung der Haftung ist ein vollstreckbarer Titel gegen den Gatten erforderlich, dessen Haftung in Anspruch genommen wird. So genügt z. B. ein nach der Auseinandersetzung gegen den Mann erwirktes Urteil nicht, um die der Frau in der Auseinandersetzung zugeteilten Gegenstände pfänden zu können. E. R. 68⁴²⁶. Vgl. auch JW. 04²⁰¹ u. 08⁴⁷⁸.

3. Er hat aber, wenn er zahlen muß, Rückgriff gegen den anderen Gatten, vgl. § 1481 A. 2, 3. Auch ist die persönliche Haftung nicht unbeschränkt. S. A. 4.

4. An sich haftet er persönlich (Satz 1), d. h. unbeschränkt; er kann aber die Haftung auf die ihm zugeteilten Gegenstände beschränken, wenn er die Abzugseinrede des § 1990 geltend macht. Wird einem Gatten das Gesamtgut vollständig zugewiesen (s. A. 1), so haftet er allein, auch wenn er vorher nicht persönlich haftete E. R. 75²⁹⁰.

5. d. h. der Gatte kann die Befriedigung verweigern, wenn die ihm zugeteilten Gegenstände nicht ausreichen, er muß sie aber dann alle den Gläubigern zum Zwecke der Befriedigung im Wege der Zwangsversteigerung hinausgeben. Das Nähere s. A. zu §§ 1990, 1991. Geltendmachung der beschränkten Haftung erfolgt durch Einrede. Vorbehalt der beschränkten Haftung im Urteil ZPO. §§ 780¹, 786. Im Vollstreckungsverfahren ZPO. §§ 781, 785, 786.

b) Untereinander §. 1481.

Unterbleibt bei der Auseinandersetzung die Berichtigung einer Gesamtgutsverbindlichkeit, die im Verhältnisse der Ehegatten zu einander dem Gesamtgut oder dem Manne zur Last fällt¹, so hat der Mann dafür einzustehen, daß die Frau von dem Gläubiger nicht in Anspruch genommen wird.² Die gleiche Verpflichtung hat die Frau dem Manne gegenüber, wenn die Berichtigung einer Gesamtgutsverbindlichkeit unterbleibt, die im Verhältnisse der Ehegatten zu einander der Frau zur Last fällt.³

I 1880, II a 1879, II b 1466, III 1464. R. IV, 415. Prot. IV, 245, 291, 292. D. 204.

1. Es kommen nur solche Verbindlichkeiten der bezeichneten Art in Frage, für die die Frau den Gläubigern persönlich haftet, z. B. aus § 1460. Im übrigen s. §§ 1463 bis 1465.

2. Vgl. § 1443². Die Verpflichtung des Mannes schützt die Frau nicht vor dem Angriffe der Gläubiger und gibt ihr nicht die Einrede der Vorausklage. Die Frau kann vom Manne weder Befreiung von der persönl. Haftung noch Sicherheitsleistung verlangen, sondern nur, daß er die Gläubiger von ihr abhalte, also in erster Linie, daß er sie rechtzeitig befriedige. Wird sie in Anspruch genommen, so hat sie Ersatzanspruch gegen den Mann; für das Ganze oder die Hälfte, je nachdem die Gesamtgutsverbindlichkeit im Verhältnisse der Gatten zueinander dem Manne oder dem Gesamtgute zur Last fällt; letzterenfalls aber

über die Hälfte hinaus, soweit sie weniger aus der GG. bekommen hat, als sie an die Gläubiger zu leisten hatte; denn der Mann trägt die Einbuße allein.

3. Bei einer Gesamtgutsverbindlichkeit, die im Verhältnisse der Gatten zueinander dem Gesamtgute zur Last fällt, hat die Frau nicht einzustehen, selbst wenn die Verbindlichkeit in ihrer Person entstanden ist. Der Mann hat jedoch nach der Berichtigung Rückgriff zur Hälfte gegen die Frau, aber nur soweit das, was die Frau aus der GG. erhält, hierfür ausreicht.

V. Auflösung d. GG. durch Tod.

A. Unbeerbte Ehe

§. 1482.

Wird die Ehe durch den Tod eines der Ehegatten aufgelöst und ist ein gemeinschaftlicher Abkömmling¹ nicht vorhanden, so gehört der Antheil des verstorbenen Ehegatten am Gesamtgute zum Nachlasse.² Die Beerbung des Ehegatten erfolgt nach den allgemeinen Vorschriften.³

I 1882, 1883¹, II a 1380, II b 1467, III 1465. R. IV, 419, 420. Prot. IV, 245, 294 bis 299. D. 204.

1. d. i. Kind, Enkel der beiden Gatten; legitimierte und angenommene Kinder beider Gatten, ebenso das unehel. Kind der ehel. Tochter; auch § 1923². Dem Falle der unbeerbten Ehe stehen gleich die §§ 1484³, 1508¹, 1509, 1510, und wenn nur ein gemeinschaftl. Abkömmling vorhanden ist, §§ 1506, 1511, 1517.

2. Der Antheil ist ein Teil des im § 1922 bezeichneten Vermögens und wird vererbt wie dieses.

3. §§ 1922 ff., §§ 1937 ff., § 1941.

B. Beerbte Ehe. Fortges. GG.

1. Voraussetzungen

§. 1483.

Sind bei dem Tode eines Ehegatten gemeinschaftliche Abkömmlinge vorhanden¹, so wird zwischen dem überlebenden Ehegatten und den gemeinschaftlichen Abkömmlingen, die im Falle der gesetzlichen Erbfolge als Erben berufen sind², die Gütergemeinschaft fortgesetzt.³ Der Antheil des verstorbenen Ehegatten am Gesamtgute gehört in diesem Falle nicht zum Nachlasse⁴; im Uebrigen erfolgt die Beerbung des Ehegatten nach den allgemeinen Vorschriften.⁵

Sind neben den gemeinschaftlichen Abkömmlingen andere⁶ Abkömmlinge vorhanden, so bestimmen sich ihr Erbrecht und ihre Erbtheile so, wie wenn fortgesetzte Gütergemeinschaft nicht eingetreten wäre.⁷

I 1383⁷ Satz 1, 1384, II a 1381, II b 1468, III 1466. R. IV, 420, 423, 424. Prot. IV, 246, 299 bis 308, 315, VI, 283, 284. D. 204 bis 207.

1. § 1482 A. 1; auch wenn volljährig oder verheiratet.

2. also z. B. nicht die Enkel, wenn die Kinder leben, § 1924.

3. Kraft Gesetzes; bei der Fahrnisgemeinschaft kann die fortgesetzte Gütergemeinschaft durch Ehevertrag bedungen werden, § 1557, bei der Errungenschaftsgemeinschaft und bei dem gesetzlichen Güterstande nicht, auch nicht durch letztwillige Verfügung. E. F. G. 5¹⁴¹. Keine Auseinandersetzung der G. G.; Rechtsverhältnis s. § 1487. Die Abkömmlinge treten an die Stelle des verstorb. Gatten, der überlebende Gatte erhält die Stellung des Mannes, die Abkömmlinge die Stellung der Frau in der G. G. Die Gatten sind nicht berechtigt, einzelne Vermögensteile von der Gemeinschaft einseitig auszunehmen. Die fortgef. G. G. wird nicht in das Güterrechtsregister eingetragen, aber in das Grundbuch. Vgl. G. G. § 36²; vor der Eintragung der anteilsberechtigten Abkömmlinge ist die Eintragung einer Auflassung unzulässig, E. F. G. 4¹⁷⁹, es gelten also G. G. § 40 u. B. G. § 17.

4. Der Anteil gehört nicht zu dem im § 1922 bezeichneten Vermögen, er fällt den Erben nicht zu, auch nicht, wenn die Abkömmlinge, die die G. G. fortsetzen, sterben ohne Abkömmlinge zu hinterlassen; vielmehr fällt er dem überlebenden Gatten zu, § 1490. Hinterläßt z. B. der Mann einen Bruder und einen Sohn und stirbt der Sohn, ohne Abkömmlinge zu hinterlassen, so fällt der Anteil des Mannes nicht zur Hälfte an den Bruder (§§ 1925, 1931), sondern ganz an die Witwe.

5. Der Nachlaß beschränkt sich auf das Vorbehalts- und auf das Sondergut, soweit es vererblich ist, E. F. G. 4¹⁷⁹. Nur soweit erstreckt sich auch die Pflicht der Inventarisierung nach § 1640, s. § 1640 A. 2. Dieser Nachlaß wird nach den allgemeinen Vorschriften vererbt. S. § 1482 A. 3 und § 1485 A. 2.

6. halbbürtige Geschwister oder Abkömmlinge von solchen.

7. Der Anteil des Verstorbenen am Gesamtgut und dessen sonstiger Nachlaß werden zusammengerechnet und hiernach der Anteil der einseitigen Abkömmlinge bestimmt. Das Gesamtgut verkürzt sich um den daraus auf die einseitigen Abkömmlinge treffenden Anteil.

Ablehnung

§. 1484.

Der überlebende Ehegatte kann die Fortsetzung der Gütergemeinschaft ablehnen.¹

Auf die Ablehnung finden die für die Ausschlagung einer Erbschaft geltenden Vorschriften der §§. 1943 bis 1947, 1950, 1952, 1954 bis 1957, 1959 entsprechende Anwendung.² Steht der überlebende Ehegatte unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft, so ist zur Ablehnung die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich.³

Lehnt der Ehegatte die Fortsetzung der Gütergemeinschaft ab, so gilt das Gleiche wie im Falle des §. 1482.⁴

I 1886, IIa 1882, IIb 1469, III 1467. W. IV, 489. Prot. IV, 246, 308, VI, 285, 286. D. 206.

1. Einseitig, erst nach dem Tode des anderen Gatten. Vertragsmäßig f. § 1508. Konkurs R.D. § 2⁸, § 9. Verzicht der Abkömmlinge §§ 1491, 1517.

2. Die sechswöchige Ablehnungsfrist (§ 1944¹) läuft nicht, solange der überlebende Gatte nicht weiß, daß nach dem Tode des anderen Gatten die Gütergemeinschaft fortgesetzt wird, auch wenn das Nichtwissen auf Rechtsunkenntnis beruht. Die Kenntnis vom Eintritt des Todes genügt nicht. S. § 1944 A. 1 u. E. Bay. 10²⁰⁸.

3. §§ 1643, 1828 ff. Bei Männern nur Vormundschaft gemäß § 1896 (§ 1303). Zuständigkeit FGG. §§ 35, 43, f. § 1379 A. 2. Rgl. § 182 A. 3.

4. D. h. der Anteil des verstorbenen Gatten wird wie im Falle der unbeerbteten Ehe behandelt, er fällt in den Nachlaß und wird nach den gewöhnlichen Vorschriften vererbt.

2. Umfang a) b. Gesamtguts §. 1485.

Das Gesamtgut der fortgesetzten Gütergemeinschaft besteht aus dem ehelichen Gesamtgute, soweit es nicht nach §. 1483 Abs. 2 einem nicht antheilsberechtigten Abkömmlinge¹ zufällt, und aus dem Vermögen, das der überlebende Ehegatte aus dem Nachlasse² des verstorbenen Ehegatten oder nach dem Eintritt der fortgesetzten Gütergemeinschaft erwirbt.³

Das Vermögen, das ein gemeinschaftlicher Abkömmling zur Zeit des Eintritts der fortgesetzten Gütergemeinschaft hat oder später erwirbt, gehört nicht zu dem Gesamtgute.⁴

Auf das Gesamtgut finden die für die eheliche Gütergemeinschaft geltenden Vorschriften des §. 1438 Abs. 2, 3 entsprechende Anwendung.⁵

¹ 1896¹, ⁵, 1897¹, II a 1898, II b 1470, III 1468. R. IV, 455, 456. Prot. IV, 247, 316, VI, 287.

1. D. i. einseitige Abkömmlinge (Kind, Enkel) des verstorbenen Gatten f. § 1483² und § 1483 A. 6, 7.

2. aus dem neben dem Anteil am Gesamtgute vorhandenen Vermögen des verstorbenen Gatten gemäß §§ 1931 ff.

3. Abgesehen von § 1486 fällt aller Erwerb des überlebenden Ehegatten in die fortgef. GG., f. § 1438.

4. Die Abkömmlinge bilden die fortgef. GG. nur mit ihrem Anteil am Gesamtgute. Auch für ihre Schulden haftet das Gesamtgut nicht, f. § 1488 A. 1. Andererseits bildet der Anteil einen Bestandteil ihres Vermögens u. wird als solcher insbes. vom Güterstand ergriffen. Er wird, wenn eine anteilsberechtigende Frau im gesetzl. Güterstand lebt, eingebr. Gut, wenn sie in GG. lebt, Sondergut (weil unübertragbar), E. Bay. 5¹⁰⁷⁻²⁸⁴.

5. Die einzelnen Gegenstände treten in das Gesamtgut ohne Übertragung ein; die Verichtigung des Grundbuchs kann verlangt werden.

b) des Vorbehaltsguts u. des Sonderguts §. 1486.

Vorbehaltsgut des überlebenden Ehegatten¹ ist, was er bisher als Vorbehaltsgut gehabt hat oder nach §. 1369 oder §. 1370² erwirbt.

Gehören zu dem Vermögen des überlebenden Ehegatten Gegenstände, die nicht durch Rechtsgeschäft übertragen werden können, so finden auf sie die bei der Errungenschaftsgemeinschaft für das eingebrachte Gut des Mannes geltenden Vorschriften, mit Ausnahme des §. 1524, entsprechende Anwendung.³

I 1396², II a 1394, II b 1471, III 1469. W. IV, 455. Prot. IV, 247, 316.

1. § 1440². Vorbehaltsgut kann nicht durch Vertrag bedungen werden, § 1518. Bei den Abkömmlingen kein Vorbehaltsgut, weil, abgesehen von ihrem Anteil am Gesamtgut, ihr Vermögen von der fortgef. GG. nicht berührt wird, s. § 1485².

2. Zuwendung unter der Bedingung, daß sie nicht Gesamtgut wird und Surrogation. 3. § 1439 u. A. Sondergut.

3. Stellung d. Beteiligten §. 1487.

Die Rechte und Verbindlichkeiten des überlebenden Ehegatten sowie der anteilsberechtigten Abkömmlinge in Ansehung des Gesamtguts der fortgesetzten Gütergemeinschaft bestimmen sich nach den für die eheliche Gütergemeinschaft geltenden Vorschriften der §§. 1442 bis 1449, 1455 bis 1457, 1466¹; der überlebende Ehegatte hat die rechtliche Stellung des Mannes, die anteilsberechtigten Abkömmlinge haben die rechtliche Stellung der Frau.²

Was der überlebende Ehegatte zu dem Gesamtgute schuldet oder aus dem Gesamtgute zu fordern hat, ist erst nach der Beendigung der fortgesetzten Gütergemeinschaft zu leisten.²

I 1399¹, II a 1398, II b 1472, III 1470. W. IV, 461. Prot. IV, 335, V, 140. D. 206.

1. Gesamte Hand, i. § 1442 N. 4. Die Anteilsrechte bilden während der fortgef. GG. keine bloße Anwartschaft, sondern sind selbständige Vermögensrechte, E. R. 75⁴¹⁴. Aber kein Beteiligter ist berechtigt, über seinen Anteil zu verfügen, auch nicht sich dazu zu verpflichten, E. RW. 03^{B. 20}; die Anteile sind nicht übertragbar (§ 1442), nicht pfändbar (BPD. § 760¹), nicht vererblich (§ 1490). Erst nach der Beendigung der fortgef. GG. entsteht die Möglichkeit selbständiger Verfügung über die Anteile. Nicht anwendbar erklärt sind §§ 1450 bis 1454, weil es sich hier nicht mehr um Mann und Frau handelt.

2. Der überlebende Gatte, Mann oder Frau, verwaltet das Gesamtgut; er ist bei der Verfügung über Gesamtgut an die Einwilligung

ämtlicher Abkömmlinge — und gegebenenfalls an die ihrer Ehegatten E. Bay. 5¹⁰⁷ — in den Fällen gebunden, in denen der Mann während der GG. der Einwilligung der Frau bedurfte; er ist den Abkömmlingen für die Verwaltung nicht rechenschaftspflichtig und verpflichtet sie durch Rechtsgeschäfte nicht persönlich. Vgl. auch § 2054². Nachweis der fortgef. GG. f. § 1507 und GBD. § 36².

3. f. § 1467; gilt nur für die Forderungen und Schulden des überlebenden, nicht für die des verstorbenen Gatten.

4. Schuldenhaftung §. 1488.

Gesamtgutsverbindlichkeiten der fortgesetzten Gütergemeinschaft¹ sind die Verbindlichkeiten des überlebenden Ehegatten² sowie solche Verbindlichkeiten des verstorbenen Ehegatten, die Gesamtgutsverbindlichkeiten der ehelichen Gütergemeinschaft³ waren.

I 1384¹ Satz 2 Halbsatz 2, 1399², II a 1399, II b 1473, III 1471. R. IV, 424, 468. Prot. IV, 835 bis 839.

1. Das sind Verbindlichkeiten, die aus dem Gesamtgute der fortgef. GG. beigetrieben werden können. Vgl. § 1459 A. 3.

2. Alle Schulden des überlebenden Gatten, auch wenn sie während der GG. nicht Gesamtgutsverbindlichkeiten waren. Schulden der Abkömmlinge kommen nicht in Frage, § 1485 A. 4.

3. §§ 1459 ff. Die Schulden des verstorbenen Gatten, die nicht Gesamtgutsverbindlichkeiten waren, also z. B. die ohne Zustimmung des Mannes eingegangenen Verbindlichkeiten der Frau, werden nicht Gesamtgutsverbindlichkeiten der fortgef. GG. Setzt der Mann die GG. fort, so kann er sich der Haftung für diese Schulden dadurch entziehen, daß er die Erbschaft der Frau ausschlägt. Setzt die Frau die GG. fort, so werden die von ihr während der ehel. GG. ohne Zustimmung des Mannes eingegangenen Schulden Gesamtgutsverbindlichkeiten der fortgef. GG.

§. 1489.

Für die Gesamtgutsverbindlichkeiten der fortgesetzten Gütergemeinschaft haftet der überlebende Ehegatte persönlich.¹

Soweit die persönliche Haftung den überlebenden Ehegatten nur in Folge des Eintritts der fortgesetzten Gütergemeinschaft trifft², finden die für die Haftung des Erben für die Nachlassverbindlichkeiten geltenden Vorschriften³ entsprechende Anwendung; an die Stelle des Nachlasses tritt das Gesamtgut in dem Bestande, den es zur Zeit des Eintritts der fortgesetzten Gütergemeinschaft hat.

Eine persönliche Haftung der antheilsberechtigten Abkömmlinge für die Verbindlichkeiten des verstorbenen oder des über-

lebenden Ehegatten wird durch die fortgesetzte Gütergemeinschaft nicht begründet.⁴

I 1884¹ Sach 2 Halbsatz 2, 1899², IIa 1400, IIb 1474, III 1478. RR. IV, 424, 438, 463. Prot. IV, 885 bis 889, VI, 295.

1. auch wenn sie im Verhältnisse der Gatten zueinander den verstorbenen Gatten zur Last fielen (§ 1463). Die Haftung erlischt nicht mit der Beendigung der fortgef. GG., wie nach § 1459²; dafür Ablehnung der Haftung nach § 1489³.

2. Soweit der überlebende Gatte während der ehelichen GG. nicht persönlich haftete.

3. §§ 1967 ff. und A. * vor § 1967; Einrede BPD. § 305³, Ausschluß der Gläubiger BPD. § 1001. Zwangsvollstreckung BPD. §§ 745, 780 ff., 786. Konkurs RD. §§ 2³, 214 ff., 236.

4. die persönl. Schulden des Verstorbenen treffen die Abkömmlinge nicht persönl. Das Gesamtgut haftet allein neben dem überlebenden Gatten. Soweit die Abkömmlinge Erben des verstorbenen Gatten sind, gelten die Vorschriften der §§ 1967 ff. Die Abkömmlinge werden durch die Handlungen des überlebenden Gatten nicht verpflichtet; sie haften für die vorhandenen Schulden nur mit dem Gesamtgute. Ausnahme f. § 1498 A. 1.

5. Wegfall eines Abkömmlings.

a) Tod §. 1490.

Stirbt ein antheilsberechtigter Abkömmling, so gehört sein Antheil an dem Gesamtgute nicht zu seinem Nachlasse.¹ Hinterläßt er Abkömmlinge, die antheilsberechtigzt sein würden, wenn er den verstorbenen Ehegatten nicht überlebt hätte, so treten die Abkömmlinge an seine Stelle.² Hinterläßt er solche Abkömmlinge nicht, so wächst sein Antheil den übrigen antheilsberechtigten Abkömmlingen und, wenn solche nicht vorhanden sind, dem überlebenden Ehegatten an.³

I 1897², IIa 1895, IIb 1475, III 1478. RR. IV, 456. Prot. IV, 248, 316.

1. Der Anteil ist unvererblich, er bleibt im Gesamtgute. Die Erben erhalten den Anteil nicht, die Nachlassgläubiger können sich nicht an ihn halten. Vgl. § 1483 A. 4, 5.

2. z. B. Kinder nach § 1924³; sie setzen die GG. mit den anderen Beteiligten fort. Nicht seine Witwe; diese setzt die GG. nicht fort und hat kein Erbrecht an seinem Antheile.

3. Die Anwachsung wirkt dinglich, das Eigentum an Grundstücken geht ohne Auflassung über. Der überlebende Gatte, der mit dem verstorbenen antheilsberechtigten Abkömmling allein die GG. fortgesetzt hatte, wird Alleineigentümer. Vgl. §§ 2094, 2095.

b) Verzicht §. 1491.

Ein antheilsberechtigter Abkömmling kann auf seinen Antheil an dem Gesamtgute verzichten.¹ Der Verzicht erfolgt

durch Erklärung gegenüber² dem für den Nachlaß des verstorbenen Ehegatten zuständigen Gerichte³; die Erklärung ist in öffentlich beglaubigter Form⁴ abzugeben. Das Nachlaßgericht soll die Erklärung dem überlebenden Ehegatten und den übrigen antheilsberechtigten Abkömmlingen mittheilen.⁵

Der Verzicht kann auch durch Vertrag mit dem überlebenden Ehegatten und den übrigen antheilsberechtigten Abkömmlingen erfolgen. Der Vertrag bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung.⁶

Steht der Abkömmling unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft, so ist zu dem Verzicht die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich.⁷

Der Verzicht hat die gleichen Wirkungen, wie wenn der Verzichtende zur Zeit des Verzichts ohne Hinterlassung von Abkömmlingen gestorben wäre.⁸

I 1898¹·²·³, IIa 1896, IIb 1476, III 1474. R. IV, 460. Prot. IV, 248, 316, 317, V, 445, VI, 398.

1. Nach dem Eintritt der fortges. GG., anders § 1517. Durch einseitige Willenserklärung (Absf. 1) oder durch Vertrag (Absf. 2); vgl. §§ 1942 ff. Ausnahme von § 1442¹. Nicht an die Frist des § 1944¹ gebunden. Eine verheiratete Frau bedarf zum Verzicht der Zustimmung ihres Mannes, außer wenn sie in Gütertrennung lebt E. Bah. 5¹⁰⁷.

2. § 1342 N. 2, f. auch §§ 130³, 1945.

3. Nachlaßgericht. Zuständigkeit f. FGG. §§ 72, 73. Anfechtung des Verzichts f. § 143⁴ u. N. 6, 7. Ba. Zuständigkeit des Notars RFG. § 45. 4. f. § 1342 N. 3.

5. Form FGG. § 16², Ordnungsvorschrift; f. auch § 1342 N. 4.

6. §§ 128, 152, 2348. FGG. §§ 167 bis 182, a. 141 u. N. Vertragsmäßiger Verzicht vor Eintritt der fortges. GG. f. § 1517.

7. §§ 1643, 1828 ff. FGG. §§ 35, 36, 43.

8. Der Verzicht wirkt dinglich, er bindet die Abkömmlinge des Verzichtenden; dessen Anteil wächst den anderen anteilsberecht. Abkömmlingen und in deren Ermangelung dem überlebenden Gatten an (§ 1490). Vgl. § 2349 und E. RÜ. 36^A·²⁰⁰.

6. Beendigung. a) Gründe.

aa) Aufhebung §. 1492.

Der überlebende Ehegatte kann die fortgesetzte Gütergemeinschaft jederzeit aufheben.¹ Die Aufhebung erfolgt durch Erklärung gegenüber dem für den Nachlaß des verstorbenen Ehegatten zuständigen Gerichte²; die Erklärung ist in öffentlich beglaubigter Form abzugeben.² Das Nachlaßgericht soll die Erklärung den antheilsberechtigten Abkömmlingen und, wenn

der überlebende Ehegatte gesetzlicher Vertreter eines der Abkömmlinge ist, dem Vormundschaftsgerichte mittheilen.²

Die Aufhebung kann auch durch Vertrag zwischen dem überlebenden Ehegatten und den antheilsberechtigten Abkömmlingen erfolgen. Der Vertrag bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung.²

Steht der überlebende Ehegatte unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft, so ist zu der Aufhebung die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich.³

I 1408 Nr. 4, 5, II a 1408, II b 1477, III 1475. R. IV, 468. Prot. IV, 249, 842, VI, 288, 289.

1. § 1484¹. Er muß sie aufheben vor der Wiederverheirathung im Falle des § 1493². Kein Verzicht mit der Folge der Anwachsung an die anderen Teilnehmer, sondern Beendigung, die zur Auseinandersetzung führt (§ 1497). 2. f. § 1491 u. A. 2 bis 7.

3. §§ 1626, 1773, 1829 A. 3. Zuständigkeit FGG. §§ 35, 36, 43.

hb) Wiederverheirathung §. 1493.

Die fortgesetzte Gütergemeinschaft endigt¹ mit der Wiederverheirathung des überlebenden Ehegatten.

Der überlebende Ehegatte hat, wenn ein antheilsberechtigter Abkömmling minderjährig ist oder bevormundet wird², die Absicht der Wiederverheirathung dem Vormundschaftsgerichte anzuzeigen, ein Verzeichniß des Gesamtguts einzureichen³, die Gütergemeinschaft aufzuheben⁴ und die Auseinandersetzung herbeizuführen.⁵ Das Vormundschaftsgericht kann gestatten, daß die Aufhebung der Gütergemeinschaft bis zur Eheschließung unterbleibt und daß die Auseinandersetzung erst später erfolgt.⁶

I 1408 Nr. 1, 2, 1404, II a 1404, II b 1478, III 1478. R. IV, 466, 470. Prot. IV, 249, 842. D. 206.

1. kraft Gesetzes. Folge § 1497. Kein bloßes Aufkündigungsrecht der Abkömmlinge. Vertragmäßige Weiterführung bei Wiederverheirathung ist unzulässig. Einkindschaft ausgeschlossen.

2. Auch wenn der überlebende Gatte nicht die elterl. Gewalt hat oder Vormund ist.

3. Es braucht kein amtliches zu sein. Eine dem § 1640² Satz 1 entsprechende Vorschrift ist nicht gegeben. Belege brauchen dem Verzeichniß nicht beigelegt zu werden E. RG. 36 A. 4.

4. nach § 1492 einseitig oder durch Vertrag.

5. Ehehindernis, Zeugnis f. § 1314². Auseinandersetzung f. §§ 1497 ff. Herbeiführen = durchführen, f. § 1471 A. 2.

6. Zuständigkeit des VG. FGG. §§ 35, 36, 45. Die Fortdauer der fortgef. GG. über die Eheschließung hinaus kann das VG. nicht gestatten, wohl aber die Vornahme der Auseinandersetzung nach dem

Abchlüsse der Ehe. Vgl. auch § 1669 A. 8. Neben den Verpflichtungen aus § 1493 Abs. 2 können noch diejenigen aus § 1669 oder § 1845 zu erfüllen sein.

cc) Tod) §. 1494.

Die fortgesetzte Gütergemeinschaft endigt mit dem Tode des überlebenden Ehegatten.

Wird der überlebende Ehegatte für todt erklärt, so endigt die fortgesetzte Gütergemeinschaft mit dem Zeitpunkte, der als Zeitpunkt des Todes gilt.¹

IIa 1405, IIb 1479, III 1477. R. IV, 468. Prot. IV, 342. D. 206.

1. §§ 13, 18. ZPO. § 970². Nicht mit dem Zeitpunkte der Todeserklärung; Vermutung geht über § 18 hinaus; vgl. § 1420 A. 1, 2.

dd) Klage auf Aufhebung §. 1495.

Ein antheilsberechtigter Abkömmling kann gegen den überlebenden Ehegatten auf Aufhebung der fortgesetzten Gütergemeinschaft klagen¹:

1. wenn der überlebende Ehegatte ein Rechtsgeschäft der in den §§. 1444 bis 1446 bezeichneten Art ohne Zustimmung des Abkömmlinges vorgenommen hat und für die Zukunft eine erhebliche Gefährdung des Abkömmlinges zu besorgen ist;
2. wenn der überlebende Ehegatte das Gesamtgut in der Absicht, den Abkömmling zu benachtheiligen, vermindert hat;
3. wenn der überlebende Ehegatte seine Verpflichtung, dem Abkömmling Unterhalt zu gewähren, verletzt hat und für die Zukunft eine erhebliche Gefährdung des Unterhalts zu besorgen ist;
4. wenn der überlebende Ehegatte wegen Verschwendung entmündigt ist oder wenn er das Gesamtgut durch Verschwendung erheblich gefährdet;
5. wenn der überlebende Ehegatte die elterliche Gewalt über den Abkömmling verwirkt hat² oder, falls sie ihm zugestanden hätte², verwirkt haben würde.

I 1405¹, IIa 1408, IIb 1480, III 1478. R. IV, 472. Prot. IV, 250, 342 bis 344. D. 206.

1. Aus anderen Gründen nicht — insbesondere nicht wegen Volljährigkeit oder Verheiratung der Abkömmlinge. Die Klagegründe 1 bis 4 fallen mit § 1468 Nr. 1 bis 4 zusammen, § 1468 Nr. 5 bleibt weg, weil der spätere Erwerb der Abkömmlinge nicht in die fortges. GG. fällt und die Gemeinschaft für deren Schulden nicht haftet. Verjährung i.

§ 1418 A. 2. Der überlebende Gatte bedarf des Klagerrechts nicht wegen § 1492. A. 2. § 1680. Die Verwirkung hat nicht Aufhebung der fortgef. GG. kraft Gesetzes zur Folge. Nicht auch beim Ruhen der elterlichen Gewalt (§§ 1676 ff.).

3. d. h. falls der Abkömmling unter elterl. Gewalt stünde, was z. B. nicht der Fall ist, wenn er bereits volljährig ist oder wenn er von einem anderen an Kindesstatt angenommen wird.

Eintritt der Aufhebung §. 1496.

Die Aufhebung der fortgesetzten Gütergemeinschaft tritt in den Fällen des §. 1495 mit der Rechtskraft des Urtheils¹ ein. Sie tritt für alle Abkömmlinge ein, auch wenn das Urtheil auf die Klage eines der Abkömmlinge ergangen ist.²

I 1408 Pr. 8, 1405², II a 1407, II b 1481, III 1479. Pr. IV, 474. Prot. IV, 250, 848 bis 844.

1. §§ 1418², 1470¹. Rückwirkung unter den Beteiligten s. §§ 1498, 1479. — Vgl. auch § 1502.

2. Abweichung von dem Grundsätze, daß Urtheile nur unter den Parteien wirken. Nebenintervention der nicht klagenden Abkömmlinge s. BPD. § 69.

b) Auseinandersetzung §. 1497.

Nach der Beendigung der fortgesetzten Gütergemeinschaft findet in Ansehung des Gesamtguts die Auseinandersetzung¹ statt.

Bis zur Auseinandersetzung bestimmt sich das Rechtsverhältniß der Theilhaber am Gesamtgute nach den §§. 1442, 1472, 1473.²

I 1408¹, II a 1408, II b 1482, III 1480. Pr. IV, 475. Prot. IV, 250, 844 bis 848. D. 208, 207.

1. Schichtung. Vgl. § 1471; einerlei, warum die fortgef. GG. endet; auch im Falle der Wiederverheiratung.

2. die gesamte Hand bleibt bestehen; kein Theilhaber kann über seinen Anteil verfügen, die Verwaltung wird gemeinschaftlich geführt. Gesamtgut wird nur, was gemäß § 1473 erworben wird. Zwangsvollstreckung BPD. § 745², Pfändung des Theils am Gesamtgute BPD. § 860².

aa) Art d. Auseinandersetzung §. 1498.

Auf die Auseinandersetzung finden die Vorschriften der §§. 1475, 1476, des §. 1477 Abs. 1 und der §§. 1479 bis 1481 Anwendung¹; an die Stelle des Mannes tritt der überlebende Ehegatte, an die Stelle der Frau treten die antheilsberechtigten Abkömmlinge.² Die im §. 1476 Abs. 2 Satz 2 bezeichnete Verpflichtung besteht nur für den überlebenden Ehegatten.³

I 1408¹⁻²⁻⁴⁻⁶, 1407¹, II a 1409, II b 1483, III 1481. Pr. IV, 475, 483. Prot. IV, 250, 844 bis 846, VI, 289. D. 207.



1. über Schuldenentilgung, Teilung, Anrechnung, Rückwirkung des Aufhebungsurteils und Schuldenhaftung nach der Teilung. Wenn eine Gemeinschaftsschuld vor der Teilung nicht beglichen wird, kann ausnahmsweise (§ 1489^a) die persönl. Haftung der Abkömmlinge nach § 1480 eintreten; aber §§ 1481, 1504.

2. Das Gesamtgut wird je zur Hälfte zwischen dem überlebenden Gatten und den Abkömmlingen geteilt; ersterer hat an dem Anteile des verstorbenen Gatten kein Erbrecht. Die Abkömmlinge teilen unter sich nach § 1503.

3. d. h. nur er muß sich die ihn betreffenden Ersatzverbindlichkeiten auf seinen Anteil anrechnen lassen; die Abkömmlinge nicht.

bb) Schuldenhaftung §. 1499.

Bei der Auseinandersetzung fallen dem überlebenden Ehegatten¹ zur Last:

1. die ihm bei dem Eintritte der fortgesetzten Gütergemeinschaft obliegenden Gesamtgutsverbindlichkeiten, für die das eheliche Gesamtgut nicht haftete² oder die im Verhältnisse der Ehegatten zu einander ihm zur Last fielen³;
2. die nach dem Eintritte der fortgesetzten Gütergemeinschaft entstandenen Gesamtgutsverbindlichkeiten, die, wenn sie während der ehelichen Gütergemeinschaft in seiner Person entstanden wären, im Verhältnisse der Ehegatten zu einander ihm zur Last gefallen sein würden⁴;
3. eine Ausstattung, die er einem antheilsberechtigten Abkömmling über das dem Gesamtgut entsprechende Maß hinaus oder die er einem nicht antheilsberechtigten Abkömmlinge versprochen oder gewährt hat.⁵

¹ 1400^a Nr. 1, 2, ² 1401, II a 1401, II b 1484, III 1482. RR. IV, 464, 465. Prot. IV, 339 bis 341.

1. Die Gesamtgutsverbindlichkeiten fallen dem Gesamtgute zur Last; in §§ 1499, 1500 Ausnahmen. Der überlebende Gatte kann bei der Auseinandersetzung nicht verlangen, daß diese Verbindlichkeiten aus dem Gesamtgute vorwegbezahlt werden. Geschieht es doch, so ist er ersatzpflichtig. 2. §§ 1460 ff., § 1488 u. V.

3. z. B. Schuld aus unerlaubter Handlung, begangen während der ehel. GG. (§ 1463 Nr. 1).

4. z. B. Schuld aus unerlaubter Handlung, begangen während der fortgesetzten GG. 5. §§ 1465¹, 1624.

cc) Anrechnungspflicht §. 1500.

Die antheilsberechtigten Abkömmlinge müssen sich Verbindlichkeiten des verstorbenen Ehegatten, die diesem im Ver-

hältnisse der Ehegatten zu einander zur Last fielen¹, bei der Auseinandersetzung auf ihren Antheil² insoweit anrechnen lassen, als der überlebende Ehegatte nicht von dem Erben des verstorbenen Ehegatten Deckung hat erlangen können.³

In gleicher Weise haben sich die antheilsberechtigten Abkömmlinge anrechnen zu lassen, was der verstorbene Ehegatte zu dem Gesamtgute zu ersetzen hatte.⁴

I 1400² Nr. 3²·4, 1402², IIa 1402, IIb 1485, III 1483. W. IV, 464. Prot. IV, 339 bis 342, VI, 287, 288.

1. §§ 1463 bis 1465.

2. und nur auf diesen, weil sie persönlich nicht haften (§ 1489³).

3. Soweit Deckung erlangt wird, ist die Verbindlichkeit getilgt. Wenn Deckung erlangt werden konnte, aber z. B. aus Nachlässigkeit nicht erlangt wurde, entfällt die Anrechnungspflicht.

4. f. § 1466. § 1487².

dd) Berechn. einer Abfindung §. 1501.

Ist einem antheilsberechtigten Abkömmlinge für den Verzicht¹ auf seinen Antheil eine Abfindung aus dem Gesamtgute gewährt worden, so wird sie bei der Auseinandersetzung in das Gesamtgut eingerechnet und auf die den Abkömmlingen gebührende Hälfte angerechnet.²

Der überlebende Ehegatte kann mit den übrigen antheilsberechtigten Abkömmlingen schon vor der Aufhebung der fortgesetzten Gütergemeinschaft eine abweichende Vereinbarung treffen. Die Vereinbarung bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung³; sie ist auch denjenigen Abkömmlingen gegenüber wirksam⁴, welche erst später in die fortgesetzte Gütergemeinschaft eintreten.

I 1398⁴, IIa 1397, IIb 1486, III 1484. W. IV, 460. Prot. IV, 248, 316.

1. § 1491; nicht § 1517.

2. Die Abfindung wird, als ob sie nicht verausgabt worden wäre (vgl. § 2055), an dem rechnerisch sich ergebenden Anteile der Abkömmlinge in Abzug gebracht. Betrag das Gesamtgut 10000 M. und die Abfindung 1000 M., so wird das Gesamtgut, das noch 9000 M. beträgt, mit 10000 M. in Ansatz gebracht und auf den hiernach auf die Abkömmlinge fallenden Teil mit 5000 M. die Abfindung mit 1000 M. angerechnet, so daß die Abkömmlinge nur 4000 M. bekommen. Verhältnis unter den Abkömmlingen f. § 1503².

3. § 1491 N. 6.

4. was sie an sich nicht wäre. Der überlebende Gatte ließe sonst Gefahr, den späteren Teilnehmern gegenüber die Hälfte der Abfindungssumme tragen zu müssen.

c) Übernahme d. Ges.-Guts §. 1502.

Der überlebende Ehegatte ist berechtigt, das Gesamtgut oder einzelne dazu gehörende Gegenstände¹ gegen Ersatz des Wertes zu übernehmen.² Das Recht geht nicht auf den Erben über.

Wird die fortgesetzte Gütergemeinschaft auf Grund des §. 1495 durch Urtheil aufgehoben, so steht dem überlebenden Ehegatten das im Abs. 1 bestimmte Recht nicht zu.³ Die antheilsberechtigten Abkömmlinge können in diesem Falle diejenigen Gegenstände gegen Ersatz des Wertes übernehmen, welche der verstorbene Ehegatte nach §. 1477 Abs. 2 zu übernehmen berechtigt sein würde.⁴ Das Recht kann von ihnen nur gemeinschaftlich ausgeübt werden.

I 1406¹, 1407², II a 1410, II b 1487, III 1485. R. IV, 475, 480.
Prot. IV, 250, 344 bis 348, VI, 289.

1. Ohne Unterschied, wer sie einbrachte. Wichtig für den Fall der Wiederverheirathung. 2. Vgl. § 1477 A. 2, 4.

3. Auch nicht das Recht aus § 1477² (s. § 1498).

4. § 1477 A. 2 ff.

d) Verhältnis d. Abkömmlinge §. 1503.

Mehrere antheilsberechtignte Abkömmlinge theilen die ihnen zufallende Hälfte des Gesamtguts nach dem Verhältnisse der Antheile¹, zu denen sie im Falle der gesetzlichen Erbfolge als Erben des verstorbenen Ehegatten berufen sein würden, wenn dieser erst zur Zeit der Beendigung der fortgesetzten Gütergemeinschaft gestorben wäre.²

Das Vorempfangene kommt nach den für die Ausgleichung unter Abkömmlingen geltenden Vorschriften zur Ausgleichung³, soweit nicht eine solche bereits bei der Theilung des Nachlasses des verstorbenen Ehegatten erfolgt ist.

Ist einem Abkömmlinge, der auf seinen Antheil verzichtet hat, eine Abfindung aus dem Gesamtgute gewährt worden, so fällt sie den Abkömmlingen zur Last, denen der Verzicht zu Statten kommt.⁴

I 1408, II a 1411, II b 1488, III 1488. R. IV, 484. Prot. IV, 250, 347, 348, VI, 289.

1. Das Gesetz gestaltet das Rechtsverhältnis so, als wäre der verstorbene Gatte erst zur Zeit der Beendigung der fortgef. GG. gestorben.

2. Maßgebend sind die §§ 1924 ff.

3. §§ 2050 ff. Ausgleichungspflicht nicht gegenüber dem überlebenden Gatten.

4. weil der auf die Abkömmlinge fallende Anteil nach den Vorschriften über die Erbfolge geteilt wird, so braucht der Verzicht (§ 1491) eines Abkömmlinges nicht sämtlichen Anteilberechtigten zustatten zu kommen.

§. 1504.

Soweit die antheilsberechtigten Abkömmlinge nach §. 1480 den Gesamtgutsgläubigern haften¹, sind sie im Verhältnisse zu einander nach der Größe ihres Antheils an dem Gesamtgute² verpflichtet. Die Verpflichtung beschränkt sich auf die ihnen zugetheilten Gegenstände³; die für die Haftung des Erben geltenden Vorschriften der §§. 1990, 1991 finden entsprechende Anwendung.⁴

II a 1412, II b 1489, III 1487. Prot. IV, 250, 346, 347, V, 828.

1. Soweit bei der Beendigung der fortgef. GG. Gesamtgutsverbindlichkeiten nicht bereinigt sind, haften die Abkömmlinge mit den ihnen zugewiesenen Gegenständen. Im übrigen vgl. § 1480 u. A.

2. Hat ein Abkömmling den Gläubigern mehr geleistet, als er nach seinem Antheile zu leisten hatte, so kann er von den anderen Abkömmlingen aus den ihnen zugewiesenen Gegenständen Ersatz fordern.

3. nicht Haftung mit ihrem sonstigen Vermögen. Für die beschränkte Haftung gilt BPD. § 786. 4. Abzugseinrede, § 1480 A. 5.

Ergänzung des Pflichttheils §. 1505.

Die Vorschriften über das Recht auf Ergänzung des Pflichttheils¹ finden zu Gunsten eines antheilsberechtigten Abkömmlinges entsprechende Anwendung²; an die Stelle des Erbfalls³ tritt die Beendigung der fortgesetzten Gütergemeinschaft, als gesetzlicher Erbtheil gilt der dem Abkömmlinge zur Zeit der Beendigung gebührende Antheil an dem Gesamtgut, als Pflichttheil gilt die Hälfte des Wertes dieses Antheils.⁴

I 1391, II a 1389, II b 1490, III 1488. W. IV, 446. Prot. IV, 247, 314. D. 207.

1. §§ 2325 ff. 2. Grund: Die Gatten könnten sonst den Abkömmling über §§ 1511 bis 1513 hinaus verkürzen.

3. § 1922. Vgl. § 1503 A. 1. 4. §§ 2303, 2305.

Erbunwürdigkeit §. 1506.

Ist ein gemeinschaftlicher Abkömmling erbunwürdig¹, so ist er auch des Antheils an dem Gesamtgut unwürdig. Die Vorschriften über die Erbunwürdigkeit finden entsprechende Anwendung.²

I 1392, II a 1390, II b 1491, III 1489. W. IV, 446. Prot. IV, 247, 314. D. 207.

1. dem verstorbenen Gatten gegenüber. §§ 2339 ff. Geltendmachung §§ 2340 ff. Form: Anfechtungsklage, Urteil i. § 2342.

2. Ist ein Nachlaß nicht vorhanden oder der Abkömmling nicht Erbe geworden, so kann er des Anteils am Gesamtgute für unwürdig erklärt werden.

7. Zeugnis über fortgef. GG. §. 1507.

Das Nachlassgericht¹ hat dem überlebenden Ehegatten auf Antrag ein Zeugnis über die Fortsetzung der Gütergemeinschaft zu erteilen.² Die Vorschriften über den Erbschein³ finden entsprechende Anwendung.

IIa 1392a, IIb 1492, III 1490. Prot. V, 729 bis 731.

1. FGG. i. §§ 72, 73. In Baden der Notar RPÖ. § 45.

2. Das Zeugnis begründet für den überlebenden Gatten die Vermutung des Eintritts, nicht der Fortdauer der fortgef. GG. In diesem Umfange hat es öffentlichen Glauben wie Grundbuch und Erbschein. Bedeutung für den Grundbuchverkehr, i. GBD. § 36². Antragsberechtigt nur der überlebende Gatte, nicht die Abkömmlinge. Aber FGG. §§ 78, 85. — S. auch ZPD. § 792. Vollzugsvorschriften B. Nachl. v. 20. 3. 03 §§ 49 bis 58, 60; W. ZMWf. v. 14. 9. 99 § 43; E.L. W. §§ 42¹, 43³. Für bestehende Ehen i. B. ÜG. a. 29.

3. i. §§ 2353 ff., insbes. §§ 2365, 2366. Der Ehevertrag ist vorzulegen und der Tod des verstorbenen Gatten sowie das Vorhandensein gemeinschaftlicher zur gesetzl. Erbfolge berufener Abkömmlinge durch öffentliche Urkunden (Standesregistrauszüge) zu beweisen. Vgl. auch E. RG. 36 A.¹²⁵. Kraftloserklärung des Zeugnisses § 2361, FGG. § 84.

8. Ausschluß d. fortgef. GG.

a) durch Ehevertrag §. 1508.

Die Ehegatten können die Fortsetzung der Gütergemeinschaft¹ durch Ehevertrag ausschließen.²

Auf einen Ehevertrag, durch welchen die Fortsetzung der Gütergemeinschaft ausgeschlossen oder die Ausschließung aufgehoben wird, finden die Vorschriften des §. 1437 Anwendung.³

I 1389² Satz 2, IIa 1413 Halbjah 1, IIb 1493, III 1491. R. IV, 420. Prot. IV, 302, 307. D. 207.

1. im ganzen. Nicht einzelne Bestimmungen des Gesetzes (§ 1518. Vgl. auch E. RG. 24 A.⁵⁴. Im voraus; während des Bestehens i. § 1484, 1491, 1492.

2. § 1432; schon in dem, durch den die GG. vereinbart wurde. Auch durch Ehe- und Erbvertrag; durch Testament, auch durch gemeinschaftliches, nur nach § 1509 oder §§ 1511, 1516. Folgen des Ausschlusses § 1510. 3. § 1437 N. 1 ff.

b) durch letztwillige Verfügung §. 1509.

Jeder Ehegatte kann für den Fall, daß die Ehe durch seinen Tod¹ aufgelöst wird, die Fortsetzung der Gütergemein-

schaft durch letztwillige Verfügung² ausschließen, wenn er berechtigt ist, dem anderen Ehegatten den Pflichttheil zu entziehen³ oder auf Aufhebung der Gütergemeinschaft zu klagen.⁴ Auf die Ausschließung finden die Vorschriften über die Entziehung des Pflichttheils⁵ entsprechende Anwendung.

I 1387¹⁻³, II a 1389¹, II b 1494, III 1492. W. IV, 440. Prot. IV, 246, 309, VI, 286, 287. D. 207.

1. nicht für den Fall der Scheidung, weil die Scheidung an sich diese Folge hat.

2. §§ 1937, 2229 ff. 3. § 2335. Zur Zeit der Errichtung der letztwilligen Verfügung, § 2336².

4. §§ 1468, 1469. Nicht im Falle des § 1933.

5. §§ 2336, 2337.

c) Folgen der Ausschließung §. 1510.

Wird die Fortsetzung der Gütergemeinschaft ausgeschlossen¹, so gilt das Gleiche wie im Falle des §. 1482.²

I 1387⁴, II a 1389², II b 1495, III 1493. W. IV, 441. Prot. IV, 246, 309.

1. durch Ehevertrag oder letztwillige Verfügung §§ 1508, 1509.

2. f. § 1482 N. 2.

9. Änderungen.

a) Ausschl. ein. Abkömmlings §. 1511.

Jeder Ehegatte kann für den Fall, daß die Ehe durch seinen Tod aufgelöst wird, einen gemeinschaftlichen Abkömmling von der fortgesetzten Gütergemeinschaft durch letztwillige Verfügung ausschließen.¹

Der ausgeschlossene Abkömmling kann, unbeschadet seines Erbrechts², aus dem Gesamtgute der fortgesetzten Gütergemeinschaft die Zahlung des Betrags verlangen, der ihm von dem Gesamtgute der ehelichen Gütergemeinschaft als Pflichttheil gebühren würde³, wenn die fortgesetzte Gütergemeinschaft nicht eingetreten wäre.⁴ Die für den Pflichttheilsanspruch geltenden Vorschriften⁵ finden entsprechende Anwendung.

Der dem ausgeschlossenen Abkömmlinge gezahlte Betrag wird bei der Auseinandersetzung den antheilsberechtigten Abkömmlingen nach Maßgabe des §. 1500 angerechnet.⁶ Im Verhältnisse der Abkömmlinge zu einander fällt er den Abkömmlingen zur Last, denen die Ausschließung zu Statten kommt.⁷

I 1388, II a 1384, II b 1496, III 1494. W. IV, 442. Prot. IV, 246, 309, 310, V, 137 bis 140, VI, 287. D. 207.

1. §§ 1937, 2229 ff. Ausschließung in das Belieben des Gatten gestellt. Anders § 1513¹. Doch § 1516. Der überlebende Gatte hat

Diese Seite fehlt uns leider noch! ☹

Hilf einfach mit.

Wenn Du die Seite beisteuern kannst, dann
nutze das Kontaktformular.



www.ewigerbund.org

In einer Gemeinschaftsarbeit
vom Vaterländischen Hilfsdienst bereitgestellt.

Diese Seite fehlt uns leider noch! ☹

Hilf einfach mit.

Wenn Du die Seite beisteuern kannst, dann
nutze das Kontaktformular.



www.ewigerbund.org

In einer Gemeinschaftsarbeit
vom Vaterländischen Hilfsdienst bereitgestellt.

1. §§ 1937, 2229. 2. zur Zeit der Übernahme f. § 1502 A. 2.
 3. Obl. Anspruch gegen die übrigen Gemeinschaftler, kein dingliches Recht. Daß Recht des überlebenden Gatten auf Übernahme (§ 1502¹) wird hierdurch beschränkt oder aufgehoben; daher § 1516.

4. f. §§ 2049², 2312 und a. 137. Landgut f. § 98 A. 2. Pr. a. 83: B. a. 103; Ba. a. 35, WWR. v. 11. 11. 99 §§ 38 bis 41; M.Sch. § 254; M.St. § 251; R. j. L. § 135.

5. Er kann auch höher als der Ertragswert sein, soll aber wohl, wenn der Verkaufswert diesen übersteigt, den Verkaufswert nicht erreichen.

f) Zustimmung d. and. Gatten §. 1516.

Zur Wirksamkeit der in den §§. 1511 bis 1515 bezeichneten Verfügungen eines Ehegatten ist die Zustimmung¹ des anderen Ehegatten erforderlich.²

Die Zustimmung kann nicht durch einen Vertreter³ erteilt werden. Ist der Ehegatte in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so ist die Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters nicht erforderlich.⁴ Die Zustimmungserklärung bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung.⁵ Die Zustimmung ist unwiderruflich.⁶

Die Ehegatten können die in den §§. 1511 bis 1515 bezeichneten Verfügungen auch in einem gemeinschaftlichen Testamente⁷ treffen.

I 1390, II a 1388, II b 1501, III 1489. W. IV, 445. Prot. IV, 247, 313, 314, V, 442, 445, VI, 287, 394. D. 207.

1. § 182 A. 1. Kein Gatte kann einseitig über die Rechte der Abkömmlinge verfügen; daher nach dem Tode des einen Gatten ausgeschlossen.

2. auch wenn die Verfügung den anderen Gatten nicht benachteiligen würde. 3. § 1307 A. 2.

4. §§ 106, 114. § 105 A. 4. Ausnahme von § 107. Ist der Gatte geschäftsunfähig, so kann seine Zustimmung überhaupt nicht gegeben werden, die Verfügung wird also nicht wirksam.

5. Anders § 182². Zustimmung ist einseitiges Rechtsgeschäft, dem anderen Gatten gegenüber abzugeben (§ 130), kein Vertrag, daher nicht Annahmeerklärung erforderlich. §§ 128, 152 treffen nicht zu. Mangel der Form f. § 125. Verfahren bei Beurkundung f. F.W. §§ 167 ff. § 1491 A. 6.

6. Anders § 183. C. § 130 A. 4. 7. § 2265. Verkündung eines solchen Testaments E. F.W. 1¹⁸⁰, Bay. 1⁴⁷⁰.

§. 1517.

Zur Wirksamkeit eines Vertrags, durch den ein gemeinschaftlicher Abkömmling einem der Ehegatten¹ gegenüber für

den Fall, daß die Ehe durch dessen Tod aufgelöst wird, auf seinen Antheil am Gesamtgute der fortgesetzten Gütergemeinschaft verzichtet oder durch den ein solcher Verzicht aufgehoben wird, ist die Zustimmung² des anderen Ehegatten erforderlich. Für die Zustimmung gelten die Vorschriften des §. 1516 Abs. 2 Satz 3, 4.³

Die für den Erbverzicht⁴ geltenden Vorschriften finden entsprechende Anwendung.

I 1393, IIa 1391, IIb 1502, III 1500. R. IV, 448. Prot. IV, 247, 314, V, 448, 445, VI, 394. D. 207.

1. während der Ehe, mithin vor Eintritt der fortgef. GG. Anders § 1491. Vgl. auch § 1482 N. 1. 2. §§ 182 bis 184, § 182 N. 3.

3. Gerichtliche oder notarielle Beurkundung; Unwiderruflichkeit.

4. §§ 2346 ff.

g) Schranken §. 1518.

Anordnungen, die mit den Vorschriften der §§. 1483 bis 1517 in Widerspruch stehen¹, können von den Ehegatten weder durch letztwillige Verfügung² noch durch Vertrag getroffen werden.³

I 1383² Satz 2, IIa 1413 Halbsatz 2, IIb 1503, III 1501. R. IV, 420. Prot. IV, 302 bis 307. D. 207.

1. Die Fortsetzung der GG. im ganzen kann ausgeschlossen werden (§§ 1508, 1509); besteht aber die GG. fort, so sind Änderungen, soweit sie nicht im Gesetze zugelassen sind, auch mit Einwilligung des anderen Gatten unterlagt. Vgl. auch E. RG. 24 A. 54, 25 A. 288. 2. §§ 1937, 2229 ff.

3. Widersprechende Anordnungen sind nichtig § 134. Geltendmachung E. RG. 24 A. 54.

3. Errungenschaftsgemeinschaft.*

* Die Errungenschaftsgemeinschaft ist der dem gesetzl. Güterrechte nahestehende Güterstand, in dem das Gesamtgut sich auf dasjenige beschränkt, was die Gatten während der Gemeinschaft erwerben. Wegen des Abschlusses des Ehevertrags s. § 1437 N. 1 a. E. Was die Gatten bei der Eingehung der Ehe besitzen, wird eingebr. Gut, das auf Kosten des Gesamtguts vom Manne verwaltet wird. Das Gesamtgut trägt die Ehekosten. Für das Gesamtgut, dessen Verwaltung und spätere Auseinandersetzung gelten die Vorschriften über allg. GG.; für das eingebr. Gut im wesentl. die Vorschriften über das eingebr. Gut im gesetzl. Güterstande. Für die Eigenschaft als Gesamtgut spricht die Vermutung.

1. Rassen. a) Gesamtgut §. 1519.

Was der Mann oder die Frau während¹ der Errungenschaftsgemeinschaft erwirbt², wird gemeinschaftliches Vermögen beider Ehegatten (Gesamtgut).